



# ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN 2017/2018

Liebe Kreuzfahrtgäste,  
Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Pauschalreise-Buchung sorgfältig durch, denn mit Ihrer Buchung erkennen Sie diese als verbindlich an. Die folgenden Hinweise und Bedingungen regeln, soweit wirksam vereinbart, das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und MSC Cruises S.A. (nachfolgend abgekürzt „MSC“) in Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651 a – m des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie der §§ 4 – 11 der Verordnung über die Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-InfoV). Die Reisebedingungen ergänzen und füllen diese aus. Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Bedingungen der Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See des Beförderers/Reederei (conditions of carriage) und für Flugleistungen die Beförderungsbedingungen des jeweils ausführenden Luftfahrtunternehmens bei regulären Linienflügen mit internationalen Fluggesellschaften. Diese Bedingungen stehen Ihnen im Reisebüro oder im Internetauftritt von MSC zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass Reiseveranstalter im Sinne des § 651 a BGB für alle im Katalog bzw. Internetauftritt angebotenen Reisen ausschließlich MSC Cruises S.A., 40, Eugene Pittard, 1206 Genf, mit der MSC Kreuzfahrten GmbH, Ridlerstr. 37, 80339 München, als Zustellungsbevollmächtigte für Deutschland, ist. Nach Maßgabe der Regelungen in diesen Reisebedingungen können rechtliche Erklärungen der MSC Cruises S.A. mittels der MSC Kreuzfahrten GmbH gegenüber dem Kunden und vom Kunden gegenüber der MSC Kreuzfahrten GmbH mit Rechtswirkung für die Firma MSC Cruises S.A. abgegeben werden.

## 1. Abschluss des Reisevertrages

- 1.1. Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde MSC den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebotes sind die Reiseausschreibung (Routenskizzen sind unverbindlich), die „Nützlichen Informationen“ im Reiseprospekt bzw. im Internetauftritt und die ergänzenden Informationen von MSC für die jeweilige Reise soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
- 1.2. Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen, Agenturen) sind von MSC nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen von MSC hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

- 1.3. Schiffsbeschreibungen, Orts-, Länder und Hotelprospekte sowie Internetausschreibungen, die nicht von MSC herausgegeben werden, sind für MSC und deren Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht von MSC gemacht wurden.
- 1.4. Die Buchung kann schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) direkt bei MSC oder über Reisebüros bzw. deren elektronische Buchungsplattformen erfolgen, die von MSC als deren Agenturen mit der Vermittlung ihrer Reisen beauftragt sind. Bei elektronischen Buchungen stellt die Bestätigung des Eingangs der Buchung keine Annahme des Vertragsangebots des Kunden dar.
- 1.5. Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 1.6. Der Reisevertrag kommt ausschließlich mit dem Zugang einer schriftlichen Buchungsbestätigung von MSC zustande. MSC speichert den Vertragsinhalt/-text und sendet dem Kunden bzw. dem Reisebüro die Buchungsbestätigung per E-Mail zu. Diese Reisebedingungen kann der Kunde über den in der Buchungsbestätigung angegebenen Link, oder dem MSC Internetauftritt jederzeit einsehen. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von MSC an den Kunden vor, an das MSC 10 Tage ab Zugang der Buchungsbestätigung gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde das Angebot innerhalb dieser Frist durch ausdrückliche oder stillschweigende (Anzahlung oder Zahlung des Reisepreises) Erklärung annimmt.

## 2. Bezahlung

- 2.1. Nach Vertragsabschluss und nach Aushändigung eines Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB ist vom Kunden eine Anzahlung zu leisten. Die Anzahlung beträgt, soweit im Einzelfall (insbesondere bei Sonderangeboten) keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, 20%. Die Anzahlung muss auf dem in der Buchungsbestätigung bezeichneten Konto innerhalb von 5 Tagen nach Zugang der Buchungsbestätigung gutgeschrieben sein, falls keine andere Zahlungsfrist vereinbart ist. Mit der Anzahlung wird gleichzeitig auch die volle Prämie einer über MSC vermittelten Versicherung fällig.
- 2.2. Die Restzahlung muss, soweit der Sicherungsschein übergeben ist, auf dem in der Buchungsbestätigung angegebenen Konto 30 Tage vor Reisebeginn gutgeschrieben sein. Bei kurzfristigen Buchungen (ab 30 Tage vor Reisebeginn) ist der gesamte Reisepreis sofort fällig.
- 2.3. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsterminen, obwohl MSC zur ordnungsgemäßen

Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, ist MSC berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

- 2.4. Nach vollständiger Bezahlung erhält der Kunde seine Reisedokumente in elektronischer Form (e-docs) über seine Buchungsstelle bzw. direkt von MSC zugesandt.

## 3. Ermässigungen, Kabinennummern, Leistungsänderungen

- 3.1. Maßgebend für alle Ermässigungen, die mit dem Alter des Reisenden zusammenhängen (insbesondere Kinderermässigungen), ist das Alter bei Reiseantritt.
- 3.2. Die Mitteilung der vorläufig vorgesehenen Kabinennummer in der Buchungsbestätigung begründet keinen vertraglichen Anspruch des Kunden auf Zuweisung der genannten Kabine. Reisebüros sind zu Vereinbarungen oder Zusicherungen einer bestimmten Kabinennummer nicht bevollmächtigt. Änderungen der in der Buchungsbestätigung vorläufig vorgesehenen Kabinennummer bleiben ausdrücklich vorbehalten, soweit diese im Rahmen der vereinbarten Kategorie bzw. hochwertigeren Kategorie und des vereinbarten Umfangs der vertraglichen Leistungen erfolgen.
- 3.3. Für Änderungen wesentlicher Reiseleistungen gilt:
  - a) Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von MSC nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Das gilt insbesondere auch für Änderungen der Fahrt- und Liegezeiten und/oder der Routen (insbesondere aus Sicherheits- oder Witterungsgründen), über die allein der für das Schiff verantwortliche Kapitän entscheidet.
  - b) Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
  - c) MSC ist verpflichtet, den Kunden über solche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.
  - d) Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn MSC in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von MSC über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

## 4. Preiserhöhung

- 4.1. Die in dem Katalog/Internetauftritt angegebenen Preise sind für MSC bindend. MSC behält sich jedoch ausdrücklich das Recht vor, vor Vertragsabschluss eine Änderung des Reisepreises insbesondere aus folgenden Gründen zu erklären, soweit MSC den Kunden vor Buchung hierüber informiert: Eine Änderung oder Anpassung des ausgeschriebenen Reisepreises ist möglich und zulässig im Falle der Erhöhung von (Flug-) Beförderungskosten, der Abgaben von Hafen- oder Flughafengebühren oder bei einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse. Eine Preisanpassung ist ausdrücklich auch dann zulässig, wenn die vom Kunden gewünschte und ausgeschriebene Reise nur durch den Einkauf zusätzlicher touristischer Leistungen (Kontingente) nach Veröffentlichung der Reiseausschreibung verfügbar gemacht werden kann.
- 4.2. MSC behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu ändern:
- 4.3. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für MSC nicht vorhersehbar waren.
- 4.4. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann MSC den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
  - a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann MSC vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen. Bei Treibstoffkostenerhöhungen/-ermässigungen beträgt dieser 0,33% vom Reisepreis für jeden Dollar Preisanstieg je Barrel, bezogen auf den Stand des Barrel Rohöls am NYMEX-Index zum Buchungszeitpunkt.
  - b) Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der

Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann MSC vom Kunden verlangen. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber MSC erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

- 4.5. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für MSC verteuert hat.
- 4.6. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat MSC den Kunden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Preiserhöhungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn MSC in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat die zuvor genannten Rechte unverzüglich nach der Mitteilung von MSC über die Preiserhöhung gegenüber MSC geltend zu machen.

## 5. Rücktritt des Kunden vor Reisebeginn

- 5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der deutschen Zustellungsbevollmächtigten MSC Kreuzfahrten GmbH, Ridlerstr. 37, 80339 München zu erklären oder alternativ gegenüber der MSC Cruises S.A., 40, Eugene Pittard, 1206 Genf. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Der Rücktritt sollte in Ihrem Interesse zu Beweis Zwecken schriftlich erklärt werden.
- 5.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert MSC den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann MSC, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder hinsichtlich von MSC zu erbringender Reiseleistungen nicht ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen. Fälle höherer Gewalt, die keine Reiseleistungen von MSC betreffen, berechtigen den Kunden nicht zur kostenfreien Kündigung des Reisevertrages.
- 5.3. MSC hat bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden pauschaliert wie folgt berechnet:

	FRÜHBUCHER-/KATALOG UND BEST PREIS Kreuzfahrten mit einer Dauer unter 15 NÄCHTEN
Bis 60 Tage vor Reiseantritt	20%
Bis 30 Tage vor Reiseantritt	30%
Bis 22 Tage vor Reiseantritt	40%
Bis 15 Tage vor Reiseantritt	60%
Bis 2 Tage vor Reiseantritt	80%
1 Tag vor Reiseantritt und Nichtantritt der Reise	95%
	FRÜHBUCHER-/KATALOG UND BEST PREIS Kreuzfahrten mit einer Dauer länger als 15 NÄCHTEN
Bis 90 Tage vor Reiseantritt	20%
Bis 30 Tage vor Reiseantritt	30%
Bis 22 Tage vor Reiseantritt	40%
Bis 15 Tage vor Reiseantritt	60%
Bis 2 Tage vor Reiseantritt	80%
1 Tag vor Reiseantritt und Nichtantritt der Reise	95%
	MSC SPECIALS
Bis 60 Tage vor Reiseantritt	30%
Bis 30 Tage vor Reiseantritt	35%
Bis 22 Tage vor Reiseantritt	50%
Bis 15 Tage vor Reiseantritt	70%
Bis 2 Tage vor Reiseantritt	90%
1 Tag vor Reiseantritt und Nichtantritt der Reise	95%

- 5.4. Bei Teilstornierung eines Reiseteilnehmers aus einer Kabine mit gebuchter Doppelkabinenbelegung stehen MSC die Stornokosten gemäß vorstehenden Pauschalsätzen, jedoch mindestens eine pauschale Entschädigung in Höhe

- von 80 % zu. Bei Buchung von Sondertarifen oder rabattierten Reisen beträgt der pauschale Entschädigungssatz 95 %. Für die Umstellung der Buchung auf Einzelkabinenbelegung für den verbleibenden Reiseteilnehmer erheben wir eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 100,- € pro Buchung. Teil(leistungs)-stornierungen bei Kabinenkategorien/Specials die ausschließlich zur Doppelbelegung ausgeschrieben sind, sind nicht möglich. Teil(leistungs)- stornierungen des An-und Abreisepaketes sind nicht möglich.
- 5.5. Bei Flug-An/-Abreisen zu flexiblen Tarifen der Fluggesellschaften, die als Fremdleistung vermittelt werden, werden unabhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts vor Reisebeginn die von der Fluggesellschaft in Rechnung gestellten Kosten weiterbelastet, die bis zu 100% betragen können.
- 5.6. Bei Buchung von Linienflügen gelten für das An-und Abreisepaket ergänzend zu den obigen Stornosätzen für die Kreuzfahrt folgende, pauschale Entschädigungssätze (jeweils pro Person und bezogen auf den ausgewiesenen Preis des An-Abreisepaketes):

Bis zum 30. Tag vor Reisebeginn	50%
Ab dem 29. Tag vor Reisebeginn	75%
Bis 1 Tag vor Reiseantritt	90%
Nichtantritt der Reise	95%

- 5.7. Prämien für über MSC vermittelte Reiseversicherungen fallen zusätzlich zur pauschalen Entschädigung in voller Höhe an.
- 5.8. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, MSC nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.
- 5.9. MSC behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen in Ziff. 5.3 eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit MSC nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist MSC verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- 5.10. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.
- 5.11. Reisekunden wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit, soweit im Reisepreis nicht eingeschlossen, ausdrücklich empfohlen.

#### 6. *Umbuchung, Ersatzperson, Namensänderung/Korrektur*

- 6.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrmins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart, insbesondere auch der Teilstornierung von Zusatzleistungen, Beförderungsleistungen bei der Anreise (Umbuchung), besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, so ist diese nur einmalig möglich. Die hierfür regelmäßig anfallenden Rücktrittsgebühren gemäß Ziffer 5 entfallen nur, soweit die umgebuchte Reise auch tatsächlich durchgeführt wird. Für den Fall eines Rücktritts von der umgebuchten Reise, fallen Stornogebühren nach Maßgabe der Ziffer 5 an, diese berechnen sich ab Umbuchungstag bis zum ursprünglichen Abfahrtermin. Wird die umgebuchte Reise nicht angetreten, werden die Nichtantrittsgebühren gemäß Ziffer 5 fällig. Die Umbuchung kann nur auf ein späteres Abfahrtdatum innerhalb der Gültigkeit des Kreuzfahrtjahresprogrammes vorgenommen werden. Es kann nur zu Routen innerhalb des gleichen Fahrtgebietes wie im Kreuzfahrtjahresprogramm im Katalog und auf der Website definiert, umgebucht werden (bspw. Mittelmeer Sommer, Karibik Winter etc.). Ein eventueller Mehrpreis ist vom Reisenden zu bezahlen, die mögliche Preisdifferenz zu Minderpreisen wird nicht erstattet. MSC erhebt bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt pro Kunden. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das einmalige Umbuchungsentgelt

	BELLA	FANTASTICA	WELLNESS	AUREA	YACHT CLUB
Bis 30 Werktage vor Abreise	EUR 50	–	–	–	–

Bei Reisen mit Flug-, Bahn- oder Busanreisepaketen und Hotelübernachtungen wird sich MSC im Rahmen der Umbuchungsanfrage bemühen, die entsprechenden Arrangements auf den Umbuchungswunsch anzupassen,

- hieraus resultierende Mehrkosten durch Stornierungen, zwischenzeitliche Preiserhöhungen oder Verfügbarkeiten trägt der Reisende.
- 6.2. Umbuchungswünsche des Kunden ab 29 Werktage vor Reisebeginn können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 5. zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neubuchung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.
- 6.3. Der Kunde ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 651b BGB) berechtigt, einen Ersatzteilnehmer zu stellen. Für die Änderung von Reiseteilnehmern (Personenersetzung) wird ein Bearbeitungsentgelt von € 50,- pro Person und Vorgang berechnet. Entsprechende Mehrkosten, insbesondere für die Änderung von Flugtickets, haben der Kunde und der Ersatzreisende entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu tragen. Der Kunde wird hierüber vor der Vorname der Änderung informiert.
- 6.4. Namensänderungen/-korrekturen sind bis 7 Werktage vor Abreise zu folgenden Kosten möglich:

	BELLA	FANTASTICA	WELLNESS	AUREA	YACHT CLUB
Bis 7 Werktage vor Abreise	EUR 50	EUR 50	EUR 50	EUR 50	EUR 50

Ab 6 Werktage vor Abreise ist eine Namensänderung/-korrektur nur noch mit Rücktritt gemäß Ziffer 5 und anschließender Neubuchung möglich. Dies gilt nicht bei Änderungswünschen, die ohne oder mit nur geringfügigen Kosten durchführbar sind. Entsprechende Mehrkosten, insbesondere für die Änderung oder erforderliche Neuausstellung von (Flug-)tickets, hat der Kunde zu tragen, MSC berechnet hierfür zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,- pro Person. Der Kunde wird hierrüber vor der Vorname der Namensänderung/-korrektur informiert

#### 7. *Nicht in Anspruch genommene Leistungen.*

- 7.1. Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, aus Gründen nicht in Anspruch, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. MSC wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

#### 8. *Reisefähigkeit, Reisen von Schwangeren, Reisende mit besonderen Bedürfnissen und Reisende mit eingeschränkter Mobilität; Diäten und Essensunverträglichkeiten, Beförderungsausschlüsse*

- 8.1. MSC informiert im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen über Gesundheitsvorschriften, die für die Reise und die jeweiligen Länder der einzelnen Zielhäfen gelten. Darüber hinaus ist MSC weder berechtigt, noch verpflichtet, Ratschläge, Empfehlungen oder Hinweise zu gesundheitlichen Voraussetzungen, Risiken, Folgen oder Prophylaxemaßnahmen zur Reiseteilnahme zu geben.
- 8.2. Es obliegt demnach ausschließlich dem Reisenden selbst, durch Einholung entsprechender Informationen, Inanspruchnahme geeigneter reise-medizinischer Beratung und durch ärztliche Untersuchung sicherzustellen, dass eine Teilnahme an der konkret gebuchten Reise unter Berücksichtigung der persönlichen Disposition und Verfassung des Reisenden für ihn ohne gesundheitliche Gefahren oder Beeinträchtigungen oder die Gefahr des Auftretens oder Verschlimmerung einer Erkrankung, insbesondere eines bereits bestehenden Dauerleidens, möglich ist. Der Reisende sichert mit seiner Buchung die Erfüllung dieser Obliegenheiten zu.
- 8.3. MSC ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, vom Reisenden der die Vorlage eines ärztlichen Attestes zu verlangen, welches dem Reisenden die Reisefähigkeit für die konkrete Reise und die konkreten Zielländer bestätigt.
- 8.4. Es obliegt dem Reisenden, sicherzustellen, dass die Verfügbarkeit notwendiger Medikamente durch Mitführung ausreichender Vorräte (auch unter Berücksichtigung etwaiger Reiseverzögerungen) durch eigene Mitnahme und/ oder Verfügbarkeit in den jeweiligen Zielländern gegeben ist. Zu den vertraglichen Verpflichtungen von MSC gehört weder die Überprüfung der Verfügbarkeit von Medikamenten in den Zielländern noch die Information des Kunden hierüber, noch eine entsprechende Bevorratung an Bord und zwar auch dann nicht, wenn nach der Leistungsausschreibung ein Schiffsarzt und/oder eine entsprechende Bordapotheke vorhanden sind.
- 8.5. Für Schwangere gilt:

- a) Schwangere Frauen sind gehalten, vor der Reise einen Arzt zu konsultieren. Zum Leistungsumfang von MSC gehören auf keinem ihrer Schiffe entsprechende medizinische Einrichtungen für Geburten. b) MSC lehnt eine Buchung und Beförderung von Frauen, die ihre Kreuzfahrt in der 23. Schwangerschaftswoche oder später antreten möchten, ab. c) Schwangere Frauen, die zur Zeit der Einschiffung weniger als 23 Wochen schwanger sind, müssen eine ärztliche Reisefähigkeitsbestätigung vorweisen.
- d) Falls eine schwangere Reisende zur Zeit der Buchung nicht wissen konnte, dass sie schwanger ist, wird MSC im Falle einer Stornierung den gesamten bereits bezahlten Preis unter der Voraussetzung zurückerstatten, dass die Stornierung unverzüglich nach Bekanntwerden der Schwangerschaft erfolgt. Die durch die Stornierung resultierenden Mehrkosten aus Flug-, Bahn- oder Busanreisepaketen und Hotelübernachtungen, trägt die schwangere Reisende.
- e) MSC behält sich ausdrücklich das Recht vor, einer Reisenden, die sich in einem fortgeschrittenen Stadium der Schwangerschaft befindet, die Einschiffung zu untersagen.
- 8.6. Für Reisende mit besonderen Bedürfnissen und Reisende mit eingeschränkter Mobilität gilt:
- a) Es obliegt Reisenden mit einer physischen oder psychischen Behinderung (einschließlich Reisende, die einen Rollstuhl benötigen), die eine spezielle Behandlung oder Hilfeleistung benötigen, MSC vor der Buchung die Natur ihrer Behinderung, die medizinischen Geräte, welche sie an Bord bringen werden bzw. jede speziell benötigte medizinische oder sonstige Unterstützung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Hilfeleistungen entsprechend der EU VO 1177/2010.
- b) Die Reisenden müssen des Weiteren von einer Person begleitet werden, die fähig und in der Lage ist, ihnen Hilfe zu leisten.
- c) Entsprechende Hilfeleistungen seitens MSC, ihren Erfüllungsgehilfen, Mitarbeitern, Leistungsträgern oder Beauftragten, gehören nicht zum Umfang der vertraglichen Leistungen von MSC, soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere bei Flugreisen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität sowie aus der EU VO 1177/2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr) ergibt.
- d) Reisende, die einen Rollstuhl benötigen, müssen mit ihrem eigenen Rollstuhl in Standardgröße (max.L:1270mm B:720mm H:1270mm) ausgerüstet sein und von einer Person begleitet werden, die fähig und in der Lage ist, ihnen Hilfe zu leisten. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gewisse Bereiche an Bord auf Grund ihrer Baulichkeit für Rollstuhlfahrer nicht zugänglich sind. Eine generelle Eignung der Schiffe und aller ihrer Einrichtungen zur Benutzung und Begehung durch behinderte Reisende und Reisende mit eingeschränkter Mobilität ist vertraglich nicht geschuldet.
- 8.7. MSC behält sich – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften der EU VO 1177/2010 - das Recht vor, einem Reisenden mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität, der seinen in diesen Reisebedingungen festgelegten Obliegenheiten schuldhaft und ohne dass hierfür die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Informations- oder Obhutspflicht von MSC ursächlich geworden ist, nicht nachgekommen ist, die Buchung abzulehnen, die Einschiffung zu untersagen oder den Reisevertrag zu kündigen, soweit eine Teilnahme objektiv eine Gefährdung oder schwerwiegende Beeinträchtigung des Reisenden selbst, von Mitreisenden, Schiffsbesatzung und Mitarbeitern oder für die sichere Durchführung der Reise selbst erwarten lässt. Dem abgelehnten Passagier steht es frei unter Beibringung aller für diese Entscheidung maßgeblich erscheinenden Unterlagen eine erneute Überprüfung durch den Mobilitätsbeauftragten der Reederei vornehmen zu lassen.
- 8.8. Reisende sind verpflichtet, bei jedweden auftretenden Erkrankungen, insbesondere bei Magen-Darmerkrankungen sofort den Schiffsarzt zu konsultieren und diesem gegenüber vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über sämtliche Umstände der Erkrankung zu machen. Sie sind verpflichtet, entsprechende Anweisungen von Schiffsärzten oder Gesundheitsbehörden, insbesondere auch zu Quarantäne- und Hygienemaßnahmen, zu befolgen.
- 8.9. Reisende mit Allergien oder Nahrungsmittelunverträglichkeiten sind verpflichtet, diese bei Reisebeginn nach Ankunft an Bord dem Schiffspersonal anzuzeigen.
- 8.10. MSC wird sich im Rahmen des Möglichen bemühen, spezielle Diätwünsche der Reisenden zu berücksichtigen. Diese müssen bei der Buchung so detailliert wie möglich bekannt gegeben werden. Die Erbringung entsprechender Diät- Verpflegungsleistungen ist jedoch nur dann Bestandteil der vertraglichen Leistungsverpflichtungen von MSC, wenn diesbezüglich eine ausdrückliche Zusicherung erfolgt ist oder eine ausdrückliche

Vereinbarung getroffen wurde.

- 8.11. Für Kreuzfahrten mit Abfahrthäfen in den USA oder der Karibik gilt: Passagiere unter 21 Jahren dürfen nur mit einer Begleitperson von mindestens 21 Jahren zum Zeitpunkt der Einschiffung an Bord gehen, die in der gleichen Kabine oder in einer benachbarten Kabine reist. Die Begleitperson muss sich ausdrücklich dazu bereit erklären, die Verantwortung für die Pasagiere unter 21 Jahren zu übernehmen.

- 9.  *Medizinische Versorgung an Bord und in den Zielländern***
- 9.1. Die Nachforschung und Information über die ambulante oder stationäre medizinische Versorgung, die Erreichbarkeit und den Standard medizinischer Einrichtungen sowie die Voraussetzungen für deren Inanspruchnahme und die entsprechenden Kosten in den Zielländern sind, soweit diesbezüglich nicht zwingende gesetzliche Verpflichtungen bestehen, nicht von der vertraglichen Leistungspflicht von MSC umfasst.
- 9.2. Das Vorhandensein eines Schiffsarztes ist nur dann geschuldet, wenn dies in der Reiseausschreibung ausdrücklich vorgesehen ist.
- 9.3. Die Leistungen des Schiffsarztes sind keine vertraglichen Leistungen von MSC. Der Schiffsarzt führt seine Tätigkeit selbstständig und eigenverantwortlich durch und unterliegt keinerlei Weisungen seitens MSC oder der Schiffsbesatzung. Der Reisepreis umfasst keinerlei Leistungen des Schiffsarztes; diese sind ausschließlich vom Reisenden selbst diesem gegenüber zu vergüten. MSC schuldet keine Informationen über die Möglichkeiten der Behandlung auf Krankenschein bzw. Kosten gesetzlicher Krankenkassen und/oder entsprechende Erstattungen durch gesetzliche oder private Krankenkassen.
- 9.4. Der Schiffsarzt ist weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfe von MSC. MSC haftet nicht für die Erreichbarkeit und Verfügbarkeit des Schiffsarztes, für die Einhaltung bestimmter Sprech- und Behandlungszeiten, für unterlassene Behandlungen oder Hilfeleistungen oder für Behandlungsfehler.

#### 10. *Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen*

- 10.1. MSC kann den Reisevertrag – auch bereits vor Reiseantritt – ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung von MSC nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der körperliche oder geistige Zustand des Kunden eine Reise bzw. Weiterreise unmöglich macht, dieser also reiseunfähig ist, oder eine Gefahr für sich selbst, andere Reisende oder für die Sicherheit des Schiffes darstellt. MSC ist ebenfalls zur Kündigung berechtigt, wenn der Kunde Waffen, Munition, explosive oder feuergefährliche Stoffe (Bengalos) oder ähnliches an Bord bringt oder dieses versucht. Weitere Kündigungsgründe für MSC sind das Konsumieren oder an Bord bringen von Drogen sowie das Begehen von Straftaten.
- 10.2. Kündigt MSC, so behält MSC den Anspruch auf den Reisepreis; MSC muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Etwaige zusätzliche Kosten für die Rückreise hat der Kunde zu tragen.
- 10.3. An Bord gilt eine Bordordnung, die vom Kunden uneingeschränkt zu beachten und einzuhalten ist. Der Kapitän ist für das Schiff, die Passagiere und die Besatzung verantwortlich. Im Rahmen der seemännischen Führung des Schiffes, der Gewährleistung der Sicherheit sowie in Bezug auf die Einhaltung der Bordordnung hat der Kapitän die alleinige Entscheidungsbefugnis und ist damit berechtigt, Kunden entschädigungslos von Bord zu weisen.

#### 11. *Obliegenheiten des Kunden*

- 11.1. Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich den Beauftragten von MSC (Reiseleitung, Agentur) anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.
- 11.2. Reiseleiter, Agenturen und Mitarbeiter von Leistungsträgern sind nicht befugt und von MSC nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen MSC anzuerkennen.
- 11.3. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Kunde den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, MSC erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn MSC oder, soweit vorhanden und vertraglich als Ansprechpartner vereinbart, ihre Beauftragten (Reiseleitung, Agentur), eine ihnen vom Kunden/Reisenden bestimmte

angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von MSC oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

- 11.4. Bei Gepäckverlust und Gepäckverspätung sind Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen vom Reisenden unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften können die Erstattungen ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck zusätzlich unverzüglich der örtlichen Vertretung von MSC anzuzeigen. Beschädigungen oder Verlust des Gepäcks bei der Ein- oder Ausschiffung müssen unmittelbar gemeldet werden. Sie sind verpflichtet, an MSC oder deren Beauftragte eine schriftliche Anzeige zu richten. Ist Kabinengepäck äußerlich erkennbar beschädigt, so haben Sie die Anzeige der Beschädigung unverzüglich, spätestens jedoch zum Zeitpunkt Ihrer Ausschiffung vorzunehmen. Bei anderem, äußerlich erkennbar beschädigtem Gepäck, welches vom Bordpersonal befördert oder für Sie aufbewahrt worden ist, haben Sie die Beschädigung zu melden, sobald es Ihnen wieder ausgehändigt wird. Ist die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar, so muss die Meldung spätestens innerhalb von 15 Tagen nach der Ausschiffung, der Aushändigung oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Aushändigung vorgesehen war, erfolgen. Die Beförderung, Verstaung und der Umgang des Reisenden mit seinem eigenen Gepäck an Bord erfolgt stets auf dessen eigene Gefahr. Kabinengepäckschäden sind auf eine Höchsthaftungssumme von 2.250 Rechnungseinheiten (Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds. Der Betrag wird in Euro entsprechend dem Wert des Euro gegenüber dem Sonderziehungsrecht umgerechnet, (siehe: [http://www.imf.org/external/np/fin/data/rms\\_five.aspx](http://www.imf.org/external/np/fin/data/rms_five.aspx)), jeweils pro Kunde und Reise, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig von MSC herbeigeführt wurde. Die Haftungsbeschränkung gilt auch, soweit MSC für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Verlust oder Beschädigung von Mobilitätshilfen oder anderer Spezialausrüstung, die von einem Fahrgast mit eingeschränkter Mobilität verwendet wird, hat MSC den Wiederbeschaffungswert der betreffenden Ausrüstungen oder gegebenenfalls die Reparaturkosten zu ersetzen. (§§ 537 ff HGB als faktische Umsetzung der EU VO 392/2009).
- 11.5. Der Kunde hat MSC zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutscheine) innerhalb der ihm von MSC mitgeteilten Frist nicht oder nicht vollständig erhält.

## 12. Haftung- und Haftungsbeschränkung

- 12.1. Die vertragliche Haftung von MSC für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben-, oder nachvertraglicher Pflichten), ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder b) soweit MSC für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche aufgrund internationaler Abkommen bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt. Für alle gegen MSC gerichteten Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Kunde und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche aufgrund internationaler Abkommen bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.
- 12.2. Kommt MSC die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung nach den hierfür jeweils anwendbaren besonderen internationalen Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften. (Seebeförderung unterliegt den Haftungsbestimmungen des Athener Übereinkommens von 1974 und des Protokolls hierzu von 2002 sowie dem IMO Vorbehalt und den IMO-Richtlinien zur Durchführung des Athener Übereinkommens, die in der Europäischen Gemeinschaft durch die Richtlinie 392/2009 für Beförderung von Reisenden auf See umgesetzt wurden. Die genauen Haftungsgrenzen finden Sie hier: [http://europa.eu/legislation\\_summaries/transport/waterborne\\_transport/tr0018\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/transport/waterborne_transport/tr0018_de.htm)). Die Regelung dieses Absatzes findet nur dann keine Anwendung, wenn die unter Punkt 12.1. genannten Regelungen zu einer geringeren Haftungsinsanspruchnahme von

- MSC führen. In diesem Zusammenhang weist MSC auf die folgenden Punkte in Zusammenhang mit den Haftungsbestimmungen bei Seebeförderung hin:
- a) MSC leistet – unabhängig vom Bestehen eines Schadenersatzanspruches – bei Tod und Körperverletzung infolge eines Schiffsfahrereignisses binnen 15 Tagen nach Feststellung des Schadensberechtigten eine zur Deckung der unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse ausreichende und im angemessenen Verhältnis zum erlittenen Schaden stehende Vorschusszahlung. Im Todesfall beträgt die Zahlung mindestens 21.000€. Die Vorschusszahlung stellt ausdrücklich keine Haftungsanerkennung dar. Diese kann mit eventuell zu zahlenden Schadenersatzzahlungen verrechnet werden. Sie ist an MSC zurückzahlen, wenn der Empfänger der Vorschusszahlung nicht gemäß Art 6 Absatz 2 der Verordnung(EG) 392/2009 schadenersatzberechtigt war.
- b) Die Haftung von MSC für den Verlust und die Beschädigung von Gepäck, Mobilitätshilfen und anderer medizinischer Spezialausrüstung, die von Kunden und/oder deren Mitreisenden mit eingeschränkter Mobilität verwendet werden, ist dann ausgeschlossen, wenn der Kunde und/oder Mitreisender den Schaden bei einem erkennbaren Schaden nicht spätestens bei der Ausschiffung oder bei nicht erkennbaren Schäden spätestens 15 Tage nach der Ausschiffung MSC zur Kenntnis bringt. Einer schriftlichen Mitteilung bedarf es nicht, wenn beide Parteien den Schaden bereits gemeinsam innerhalb der Frist festgestellt haben.
- c) MSC haftet nicht für Beschädigungen oder Verlust von persönlicher Ausrüstung oder Wertsachen (z.B. Geld, wichtige Dokumente, Edelmetalle, Juwelen, Schmuck, Kunstgegenstände, Zahnersatz, Foto- und Filmkameras, Smartphones, Notebooks und Tablet-PC's inklusive Zubehör etc.) durch Diebstahl, sonstiges Abhandenkommen oder sonstige extreme Einwirkungen, die nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von MSC zurückzuführen sind, es sei denn, sie wurden bei der Beförderung zur sicheren Aufbewahrung hinterlegt, z.B. im Rezeptionssafe deponiert.
- 12.3. MSC haftet ausdrücklich nicht für Leistungsstörungen, Personen und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), sämtliche Fremdleistungen sind als solche eindeutig und erkennbar gekennzeichnet und somit nicht Bestandteil der von MSC zu erbringenden Reiseleistung im Rahmen des Reisevertrages. MSC hat für Sie ein umfangreiches Landausflugsprogramm zusammengestellt, das ausschließlich von sorgfältig ausgesuchten, ortsansässigen Veranstaltern des jeweiligen Zielgebietes (Hafen) angeboten wird. MSC übernimmt die Vermittlung dieser Landausflüge, welche nicht von MSC organisiert, überwacht oder kontrolliert werden. Das Landausflugsprogramm wird von örtlichen Veranstaltern, die unabhängig von MSC arbeiten, zur Verfügung gestellt. Veranstalter von Landausflügen planen diese in Abstimmung auf die Liegezeiten des Schiffes. Die Vermittlungstätigkeit solcher Fremdleistungen führt MSC als reinen Servicedienst für den Kunden durch, für Fehler bei der Vermittlung haftet MSC jedoch.
- 12.4. Eine Flugbeförderung, die als Teil einer Pauschalreise geschuldet wird, unterliegt den Haftungsbestimmungen des Montrealer Übereinkommens von 1999, in der durch die Verordnung(EG) Nr.889/2002 geänderten Fassung.
- 12.5. MSC empfiehlt den Kunden im eigenen Interesse den Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung.

## 13. Ausschluss von Ansprüchen

- 13.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- 13.2. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber der deutschen Zustellbevollmächtigten, MSC Kreuzfahrten GmbH, Ridlerstr. 37, 80339 München, oder direkt gegenüber MSC Cruises S.A., 40, Eugene Pittard, 1206 Genf, erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Die Frist nach Ziff. 13.1 gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651 c Abs. 3, 651 d, 651 e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadenersatzanspruch wegen Flug-Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadenersatzanspruch wegen Flug-Gepäckverspätung binnen

21 Tagen nach Aushändigung des Gepäcks geltend zu machen.

## 14. Verjährung

- 14.1. Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von MSC oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von MSC beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von MSC oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von MSC beruhen.
- 14.2. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.
- 14.3. Die Verjährung nach Ziffer 14.1 und 14.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag
- 14.4. Schweben zwischen dem Kunden und MSC Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder MSC die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## 15. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

- 15.1. MSC informiert den Kunden entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.
- 15.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist MSC verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald MSC weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird sie den Kunden informieren.
- 15.3. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird MSC den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.
- 15.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedsstaaten untersagt ist), ist direkt über [http://ec.europa.eu/transport/air-ban/list\\_de.htm](http://ec.europa.eu/transport/air-ban/list_de.htm) abrufbar.

## 16. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

- 16.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Hinweise im Reisekatalog, in der Reiseausschreibung, oder im Internetauftritt, den Online-Reiseausschreibungen und in den „Nützlichen Informationen“ im Reisekatalog oder online über die Notwendigkeit der Mitführung gültiger Ausweise, insbesondere eines gültigen maschinenlesbaren Reisepasses (ePass) und dessen Gültigkeitsdauer zu beachten. Grundsätzlich gilt: Jeder Passagier muss einen gültigen Reisepass auf der jeweiligen Reise mit sich führen, dessen Gültigkeit nach Beendigung der Reise noch mindestens 6 Monate betragen muss. Auf allen Reisen, bei denen ausschließlich Häfen in der EU sowie in Norwegen und Island angelaufen werden, benötigen deutsche Staatsbürger nur einen Personalausweis, der noch mindestens 6 Monate nach Reiseende gültig ist. Alle Kinder benötigen auf allen Reisen, bei denen ausschließlich Häfen in der EU sowie in Norwegen und Island angelaufen werden bis zum vollendeten 16. Lebensjahr einen Kinderreisepass (vgl. „Nützliche Informationen“), ansonsten einen maschinenlesbaren Reisepass (ePass), der noch mindestens 6 Monate nach Reiseende gültig ist. Der Eintrag des Kindes in den Reisepass eines Erziehungsberechtigten ist nicht mehr ausreichend.
- 16.2. MSC bietet die Reisen in diesem Reisekatalog bzw. der entsprechenden Internetseite nur in Deutschland an. MSC wird daher deutsche Staatsangehörige über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften für die jeweiligen Reiseländer der Kreuzfahrt bzw. der Reise vor Vertragsabschluss sowie über eventuelle Änderungen solcher Bestimmungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.
- 16.3. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich

notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten oder behördlichen Bußgeldern, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn MSC nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

- 16.4. MSC haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde MSC mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass MSC eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

## 17. Datenschutz

- 17.1. Die personenbezogenen Daten, die der Kunde MSC zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet, gespeichert und genutzt, soweit diese zur Vertragsdurchführung, zur Abwicklung der Reise, zur Kundenbetreuung und Marktforschung oder zur Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen erforderlich sind. Darüber hinaus können die Daten zur Zusendung aktueller Informationen und Angebote verwendet werden. Sollte der Kunde diese Informationen nicht wünschen, kann er sich mit seinem Anliegen an MSC Cruises S.A., Betrieblicher Datenschutzbeauftragter, 40, Eugene Pittard, 1206 Genf, Schweiz wenden. Einige öffentliche Bereiche der Schiffe werden zur Sicherheit videoüberwacht.

## 18. Information über Verbraucherstreitbeilegung

- 18.1. MSC weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass MSC nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Geschäftsbedingungen für MSC verpflichtend würde, informiert MSC die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. MSC weist für alle Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

## 19. Rechtswahl, Gerichtsstandsvereinbarung und Generalklausel

- 19.1. Soweit sich nicht zu Gunsten des Kunden aus Vorschriften oder internationalen Übereinkommen, die auf den Reisevertrag zwingend anzuwenden sind, etwas anderes ergibt, wird für das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen MSC und dem Kunden die ausschließliche Geltung deutschen Rechts vereinbart.
- 19.2. Klagen gegen MSC sind bei den für den Sitz der Zustellbevollmächtigten, MSC Kreuzfahrten GmbH in München örtlich und sachlich zuständigen Gerichten zu erheben, sofern keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder internationale Übereinkommen etwas anderes vorschreiben.
- 19.3. Für Klagen von MSC gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der Zustellbevollmächtigten, der MSC Kreuzfahrten GmbH in München, Deutschland, vereinbart.
- 19.4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages und/oder dieser Reisebedingungen haben nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages oder der gesamten Reisebedingungen zur Folge.

Reiseveranstalter:  
MSC Cruises S.A.  
Avenue Eugène-Pittard, 40  
1206 Genf (Schweiz)

Zustellungsbevollmächtigte Deutschland:  
MSC Kreuzfahrten GmbH  
Ridlerstrasse 37  
80339 München  
Tel: 089-203 043 801

Beratung und Buchung in Ihrem Reisebüro oder auf  
[www.msc-kreuzfahrten.de](http://www.msc-kreuzfahrten.de)  
Stand: Februar 2017



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN März 2018–April 2019

Liebe Kreuzfahrtgäste,

Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Pauschalreise-Buchung sorgfältig durch, denn mit Ihrer Buchung erkennen Sie diese als verbindlich an. Die folgenden Hinweise und Bedingungen regeln, soweit wirksam vereinbart, das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und MSC Cruises S.A. (nachfolgend abgekürzt „MSC“) in Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651 a – m des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie der §§ 4 – 11 der Verordnung über die Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-InfoV). Die Reisebedingungen ergänzen und füllen diese aus. Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Bedingungen der Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See des Beförderers/Reederei (conditions of carriage) und für Flugleistungen die Beförderungsbedingungen des jeweils ausführenden Luftfahrtunternehmens bei regulären Linienflügen mit internationalen Fluggesellschaften. Diese Bedingungen stehen Ihnen im Reisebüro oder im Internetauftritt von MSC zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass Reiseveranstalter im Sinne des § 651 a BGB für alle im Katalog bzw. Internetauftritt angebotenen Reisen ausschließlich MSC Cruises S.A., 40, Eugene Pittard, 1206 Genf, mit der MSC Kreuzfahrten GmbH, Ridlerstr. 37, 80339 München, als Zustellungsbevollmächtigte für Deutschland, ist. Nach Maßgabe der Regelungen in diesen Reisebedingungen können rechtliche Erklärungen der MSC Cruises S.A. mittels der MSC Kreuzfahrten GmbH gegenüber dem Kunden und vom Kunden gegenüber der MSC Kreuzfahrten GmbH mit Rechtswirkung für die Firma MSC Cruises S.A. abgegeben werden.

### **1. ABSCHLUSS DES REISEVERTRAGES**

1.1. Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde MSC den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung (Routenskizzen sind unverbindlich), die „Nützlichen Informationen“ im Reiseprospekt bzw. im Internetauftritt und die ergänzenden

Informationen von MSC für die jeweilige Reise soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

- 1.2. Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen, Agenturen) sind von MSC nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen von MSC hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.
- 1.3. Schiffsbeschreibungen, Orts-, Länder und Hotelprospekte sowie Internetausschreibungen, die nicht von MSC herausgegeben werden, sind für MSC und deren Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht von MSC gemacht wurden.
- 1.4. Die Buchung kann schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) direkt bei MSC oder über Reisebüros bzw. deren elektronische Buchungsplattformen erfolgen, die von MSC als deren Agenturen mit der Vermittlung ihrer Reisen beauftragt sind. Bei elektronischen Buchungen stellt die Bestätigung des Eingangs der Buchung keine Annahme des Vertragsangebots des Kunden dar.
- 1.5. Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 1.6. Der Reisevertrag kommt ausschließlich mit dem Zugang einer schriftlichen Buchungsbestätigung von MSC zustande. MSC speichert den Vertragsinhalt / -text und sendet dem Kunden bzw. dem Reisebüro die Buchungsbestätigung per E-Mail zu. Diese Reisebedingungen kann der Kunde über den in der Buchungsbestätigung angegebenen Link, oder dem MSC Internetauftritt jederzeit einsehen. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von MSC an den Kunden vor, an das MSC 10 Tage ab Zugang der Buchungsbestätigung gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde das Angebot innerhalb dieser Frist durch ausdrückliche oder stillschweigende (Anzahlung oder Zahlung des Reisepreises) Erklärung annimmt.

**2. BEZAHLUNG**

- 2.1. Nach Vertragsabschluss und nach Aushändigung eines Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB ist vom Kunden eine Anzahlung zu leisten. Die Anzahlung beträgt, soweit im Einzelfall (insbesondere bei Sonderangeboten) keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, 20%. Die Anzahlung muss auf dem in der Buchungsbestätigung bezeichneten Konto innerhalb von 5 Tagen nach Zugang der Buchungsbestätigung gutgeschrieben sein, falls keine andere Zahlungsfrist vereinbart ist. Mit der Anzahlung wird gleichzeitig auch die volle Prämie einer über MSC vermittelten Versicherung fällig.
- 2.2. Die Restzahlung muss, soweit der Sicherungsschein übergeben ist, auf dem in der Buchungsbestätigung angegebenen Konto 30 Tage vor Reisebeginn gutgeschrieben sein. Bei kurzfristigen Buchungen (ab 30 Tage vor Reisebeginn) ist der gesamte Reisepreis sofort fällig.
- 2.3. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsterminen, obwohl MSC zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, ist MSC berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.
- 2.4. Nach vollständiger Bezahlung erhält der Kunde seine Reisedokumente in elektronischer Form (e-docs) über seine Buchungsstelle bzw. direkt von MSC zugesandt.

**3. ERMÄSSIGUNGEN, KABINENNUMMERN, LEISTUNGSÄNDERUNGEN**

- 3.1. Maßgebend für alle Ermäßigungen, die mit dem Alter des Reisenden zusammenhängen (insbesondere Kinderermäßigungen), ist das Alter bei Reiseantritt.
- 3.2. Die Mitteilung der vorläufig vorgesehenen Kabinennummer in der Buchungsbestätigung begründet keinen vertraglichen Anspruch des Kunden auf Zuweisung der genannten Kabine. Reisebüros sind zu Vereinbarungen oder Zusicherungen einer bestimmten Kabinennummer nicht bevollmächtigt. Änderungen der in der Buchungsbestätigung vorläufig vorgesehenen Kabinennummer bleiben ausdrücklich vorbehalten, soweit diese im Rahmen der vereinbarten Kategorie bzw. hochwertigeren Kategorie und des vereinbarten Umfangs der vertraglichen Leistungen erfolgen.
- 3.3. Für Änderungen wesentlicher Reiseleistungen gilt:
  - a) Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von MSC nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Das gilt insbesondere auch für Änderungen der Fahrt- und Liegezeiten und/oder der Routen (insbesondere aus Sicherheits- oder Witterungsgründen), über die allein der für das Schiff verantwortliche Kapitän entscheidet.
  - b) Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
  - c) MSC ist verpflichtet, den Kunden über solche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. d) Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn MSC in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von MSC über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

**4. PREISERHÖHUNG**

- 4.1. Die in dem Katalog/Internetauftritt angegebenen Preise sind für MSC bindend. MSC behält sich jedoch ausdrücklich das Recht vor, vor Vertragsschluss eine Änderung des Reisepreises insbesondere aus folgenden Gründen zu erklären, soweit MSC den Kunden vor Buchung hierüber informiert: Eine Änderung oder Anpassung des ausgeschriebenen Reisepreises ist möglich und zulässig im Falle der Erhöhung von (Flug-) Beförderungskosten, der Abgaben von Hafen- oder Flughafengebühren oder bei einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse. Eine Preisanpassung ist ausdrücklich auch dann zulässig, wenn die vom Kunden gewünschte und ausgeschriebene Reise nur durch den Einkauf zusätzlicher touristischer Leistungen (Kontingente) nach Veröffentlichung der Reiseausschreibung verfügbar gemacht werden kann.
- 4.2. MSC behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu ändern:

- 4.3. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für MSC nicht vorhersehbar waren.
- 4.4. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann MSC den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
  - a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann MSC vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen. Bei Treibstoffkostenerhöhungen/- ermäßigungen beträgt dieser 0,33% vom Reisepreis für jeden Dollar Preisanstieg je Barrel, bezogen auf den Stand des Barrel Rohöls am NYMEX-Index zum Buchungszeitpunkt.
  - b) Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann MSC vom Kunden verlangen. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber MSC erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
- 4.5. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für MSC verteuert hat.
- 4.6. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat MSC den Kunden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Preiserhöhungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn MSC in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat die zuvor genannten Rechte unverzüglich nach der Mitteilung von MSC über die Preiserhöhung gegenüber MSC geltend zu machen.

**5. RÜCKTRITT DES KUNDEN VOR REISEBEGINN**

- 5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der deutschen Zustellungsbevollmächtigten MSC Kreuzfahrten GmbH, Ridlerstr. 37, 80339 München zu erklären oder alternativ gegenüber der MSC Cruises S.A., 40, Eugene Pittard, 1206 Genf. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Der Rücktritt sollte in Ihrem Interesse zu Beweis Zwecken schriftlich erklärt werden.
- 5.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert MSC den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann MSC, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder hinsichtlich von MSC zu erbringender Reiseleistungen nicht ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen. Fälle höherer Gewalt, die keine Reiseleistungen von MSC betreffen, berechtigen den Kunden nicht zur kostenfreien Kündigung des Reisevertrages.
- 5.3. MSC hat bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden pauschaliert wie folgt berechnet:

<b>FRÜHBUCHER-/KATALOG UND BEST PREIS</b> Kreuzfahrten mit einer Dauer unter 15 TAGEN	
Bis 60 Tage vor Reiseantritt	20%
Bis 30 Tage vor Reiseantritt	30%
Bis 22 Tage vor Reiseantritt	40%
Bis 15 Tage vor Reiseantritt	60%
Bis 2 Tage vor Reiseantritt	80%
1 Tag vor Reiseantritt und Nichtantritt der Reise	95%
<b>FRÜHBUCHER-/KATALOG UND BEST PREIS</b> Kreuzfahrten mit einer Dauer länger als 15 TAGEN	
Bis 90 Tage vor Reiseantritt	20%
Bis 30 Tage vor Reiseantritt	30%
Bis 22 Tage vor Reiseantritt	40%
Bis 15 Tage vor Reiseantritt	60%
Bis 2 Tage vor Reiseantritt	80%
1 Tag vor Reiseantritt und Nichtantritt der Reise	95%

	MSC SPECIALS
Bis 60 Tage vor Reiseantritt	30%
Bis 30 Tage vor Reiseantritt	35%
Bis 22 Tage vor Reiseantritt	50%
Bis 15 Tage vor Reiseantritt	70%
Bis 2 Tage vor Reiseantritt	90%
1 Tag vor Reiseantritt und Nichtantritt der Reise	95%

- 5.4. Bei Teilstornierung eines Reisetnehmers aus einer Kabine mit gebuchter Doppelkabinenbelegung stehen MSC die Stornokosten gemäß vorstehenden Pauschalsätzen, jedoch mindestens eine pauschale Entschädigung in Höhe von 80 % zu. Bei Buchung von Sondertarifen oder rabattierten Reisen beträgt der pauschale Entschädigungssatz 95 %. Für die Umstellung der Buchung auf Einzelkabinenbelegung für den verbleibenden Reisetnehmer erheben wir eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 100,- € pro Buchung. Teil(Leistungs)-stornierungen bei Kabinenkategorien/Specials die ausschließlich zur Doppelbelegung ausgeschrieben sind, sind nicht möglich. Teil(Leistungs)-stornierungen des An- und Abreisepaketes sind nicht möglich.
- 5.5. Bei Flug-An/-Abreisen zu flexiblen Tarifen der Fluggesellschaften, die als Fremdleistung vermittelt werden, werden unabhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts vor Reisebeginn die von der Fluggesellschaft in Rechnung gestellten Kosten weiterbelastet, die bis zu 100 % betragen können.
- 5.6. Bei Buchung von Linienflügen gelten für das An- und Abreisepaket ergänzend zu den obigen Stornosätzen für die Kreuzfahrt folgende, pauschale Entschädigungssätze (jeweils pro Person und bezogen auf den ausgewiesenen Preis des An-Abreisepaketes):  
 Bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 50%  
 Ab dem 29. Tag vor Reisebeginn 75%  
 Bis 1 Tag vor Reiseantritt 90%  
 Nichtantritt der Reise 95%
- 5.7. Prämien für über MSC vermittelte Reiseversicherungen fallen zusätzlich zur pauschalen Entschädigung in voller Höhe an.
- 5.8. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, MSC nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.
- 5.9. MSC behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen in Ziff. 5.3 eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit MSC nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist MSC verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- 5.10. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.
- 5.11. Reisekunden wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit, soweit im Reisepreis nicht eingeschlossen, ausdrücklich empfohlen.

## 6. UMBUCHUNG, ERSATZPERSON, NAMENSÄNDERUNG/KORREKTUR

- 6.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisettermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart, insbesondere auch der Teilstornierung von Zusatzleistungen, Beförderungsleistungen bei der Anreise (Umbuchung), besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, so ist diese nur einmalig möglich. Die hierfür regelmäßig anfallenden Rücktrittsgebühren gemäß Ziffer 5 entfallen nur, soweit die umgebuchte Reise auch tatsächlich durchgeführt wird. Für den Fall eines Rücktritts von der umgebuchten Reise, fallen Stornogebühren nach Maßgabe der Ziffer 5 an, diese berechnen sich ab Umbuchungstag bis zum ursprünglichen Abfahrtsdatum. Wird die umgebuchte Reise nicht angetreten, werden die Nichtantrittsgebühren gemäß Ziffer 5 fällig. Die Umbuchung kann nur auf ein späteres Abfahrtsdatum innerhalb der Gültigkeit des Kreuzfahrtjahresprogrammes vorgenommen werden. Es kann nur zu Routen innerhalb des gleichen Fahrtgebietes wie im Kreuzfahrtjahresprogramm im Katalog und auf der Website definiert, umgebucht werden (bspw. Mittelmeer Sommer, Karibik Winter etc.). Ein eventueller Mehrpreis ist vom Reisenden zu bezahlen, die mögliche Preisdifferenz zu Minderpreisen wird nicht erstattet. MSC erhebt bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt pro Kunden. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das einmalige Umbuchungsentgelt Bella Fantastica Aurea MSC Yacht Club

	BELLA	FANTASTICA	WELLNESS	AUREA	YACHT CLUB
Bis 30 Werktage vor Abreise	EUR 50	-	-	-	-

Bei Reisen mit Flug-, Bahn- oder Busanreisepaket und Hotelübernachtungen wird sich MSC im Rahmen der Umbuchungsanfrage bemühen, die entsprechenden Arrangements auf den Umbuchungswunsch anzupassen, hieraus resultierende Mehrkosten durch Stornierungen, zwischenzeitliche Preiserhöhungen oder Verfügbarkeiten trägt der Reisende.

- 6.2. Umbuchungswünsche des Kunden ab 29 Werktage vor Reisebeginn können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 5. zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neubuchung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.
- 6.3. Der Kunde ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 651 b BGB) berechtigt, einen Ersatzteilnehmer zu stellen. Für die Änderung von Reisetnehmern (Personenersetzung) wird ein Bearbeitungsentgelt von € 50,- pro Person und Vorgang berechnet. Entsprechende Mehrkosten, insbesondere für die Änderung von Flugtickets, haben der Kunde und der Ersatzreisende entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu tragen. Der Kunde wird hierüber vor der Vorname der Änderung informiert.
- 6.4. Namensänderungen/-korrekturen sind bis 7 Werktage vor Abreise zu folgenden Kosten möglich:

	BELLA	FANTASTICA	WELLNESS	AUREA	YACHT CLUB
Bis 7 Werktage vor Abreise	EUR 50	EUR 50	EUR 50	EUR 50	EUR 50

Ab 6 Werktage vor Abreise ist eine Namensänderung/-korrektur nur noch mit Rücktritt gemäß Ziffer 5 und anschließender Neubuchung möglich. Dies gilt nicht bei Änderungswünschen, die ohne oder mit nur geringfügigen Kosten durchführbar sind. Entsprechende Mehrkosten, insbesondere für die Änderung oder erforderliche Neuaustellung von (Flug-)tickets, hat der Kunde zu tragen, MSC berechnet hierfür zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,- pro Person. Der Kunde wird hierüber vor der Vorname der Namensänderung/-korrektur informiert.

## 7. NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNGEN

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, aus Gründen nicht in Anspruch, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. MSC wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

## 8. REISEFÄHIGKEIT, REISEN VON SCHWANGEREN, REISENDE MIT BESONDEREN BEDÜRFNISSEN UND REISENDE MIT EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT; DIÄTEN UND ESSENSUNVERTRÄGLICHKEITEN, BEFÖRDERUNGS-AUSSCHLÜSSE

- 8.1. MSC informiert im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen über Gesundheitsvorschriften, die für die Reise und die jeweiligen Länder der einzelnen Zielhäfen gelten. Darüber hinaus ist MSC weder berechtigt, noch verpflichtet, Ratschläge, Empfehlungen oder Hinweise zu gesundheitlichen Voraussetzungen, Risiken, Folgen oder Prophylaxemaßnahmen zur Reisetteilnahme zu geben.
- 8.2. Es obliegt demnach ausschließlich dem Reisenden selbst, durch Einholung entsprechender Informationen, Inanspruchnahme geeigneter reisemedizinischer Beratung und durch ärztliche Untersuchung sicherzustellen, dass eine Teilnahme an der konkret gebuchten Reise unter Berücksichtigung der persönlichen Disposition und Verfassung des Reisenden für ihn ohne gesundheitliche Gefahren oder Beeinträchtigungen oder die Gefahr des Auftretens oder Verschlimmerung einer Erkrankung, insbesondere eines bereits bestehenden Dauerleidens, möglich ist. Der Reisende sichert mit seiner Buchung die Erfüllung dieser Obliegenheiten zu.
- 8.3. MSC ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, vom Reisenden der die Vorlage eines ärztlichen Attestes zu verlangen, welches dem Reisenden die Reisefähigkeit für die konkrete Reise und die konkreten Zielländer bestätigt.
- 8.4. Es obliegt dem Reisenden, sicherzustellen, dass die Verfügbarkeit notwendiger Medikamente durch Mitführung ausreichender Vorräte (auch unter Berücksichtigung etwaiger Reiseverzögerungen) durch eigene Mitnahme und/oder Verfügbarkeit in den jeweiligen Zielländern gegeben ist. Zu den

- vertraglichen Verpflichtungen von MSC gehört weder die Überprüfung der Verfügbarkeit von Medikamenten in den Zielländern noch die Information des Kunden hierüber, noch eine entsprechende Bevorratung an Bord und zwar auch dann nicht, wenn nach der Leistungsausschreibung ein Schiffsarzt und/oder eine entsprechende Bordapotheke vorhanden sind.
- 8.5. Für Schwangere gilt:
- Schwangere Frauen sind gehalten, vor der Reise einen Arzt zu konsultieren. Zum Leistungsumfang von MSC gehören auf keinem ihrer Schiffe entsprechende medizinische Einrichtungen für Geburten.
  - MSC lehnt eine Buchung und Beförderung von Frauen, deren Kreuzfahrt in der 23. Schwangerschaftswoche oder später beendet sein wird, ab. c) Schwangere Frauen, die bis zum Zeitpunkt der Ausschiffung weniger als 23 Wochen schwanger sind, müssen eine ärztliche Reisefähigkeitsbestätigung vorweisen.
  - Falls eine schwangere Reisende zur Zeit der Buchung nicht wissen konnte, dass sie schwanger ist, wird MSC im Falle einer Stornierung den gesamten bereits bezahlten Preis unter der Voraussetzung zurückerstatten, dass die Stornierung unverzüglich nach Bekanntwerden der Schwangerschaft erfolgt. Die durch die Stornierung resultierenden Mehrkosten aus Flug-, Bahn- oder Busanreisepaket und Hotelübernachtungen, trägt die schwangere Reisende.
  - MSC behält sich ausdrücklich das Recht vor, einer Reisenden, die sich in einem fortgeschrittenen Stadium der Schwangerschaft befindet, die Einschiffung zu untersagen.
- 8.6. Für Reisende mit besonderen Bedürfnissen und Reisende mit eingeschränkter Mobilität gilt:
- Es obliegt Reisenden mit einer physischen oder psychischen Behinderung (einschließlich Reisende, die einen Rollstuhl benötigen), die eine spezielle Behandlung oder Hilfeleistung benötigen, MSC vor der Buchung die Natur ihrer Behinderung, die medizinischen Geräte, welche sie an Bord bringen werden bzw. jede speziell benötigte medizinische oder sonstige Unterstützung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Hilfeleistungen entsprechend der EU VO 1177/2010.
  - Die Reisenden müssen des Weiteren von einer Person begleitet werden, die fähig und in der Lage ist, ihnen Hilfe zu leisten.
  - Entsprechende Hilfeleistungen seitens MSC, ihren Erfüllungsgehilfen, Mitarbeitern, Leistungsträgern oder Beauftragten, gehören nicht zum Umfang der vertraglichen Leistungen von MSC, soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere bei Flugreisen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität sowie aus der EU VO 1177/2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr) ergibt.
  - Reisende, die einen Rollstuhl benötigen, müssen mit ihrem eigenen Rollstuhl in Standardgröße (max.L:1270mm B:720mm H:1270mm) ausgerüstet sein und von einer Person begleitet werden, die fähig und in der Lage ist, ihnen Hilfe zu leisten. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gewisse Bereiche an Bord auf Grund ihrer Bauart für Rollstuhlfahrer nicht zugänglich sind. Eine generelle Eignung der Schiffe und aller ihrer Einrichtungen zur Benutzung und Begehung durch behinderte Reisende und Reisende mit eingeschränkter Mobilität ist vertraglich nicht geschuldet.
- 8.7. MSC behält sich – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften der EU VO 1177/2010 – das Recht vor, einem Reisenden mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität, der seinen in diesen Reisebedingungen festgelegten Obliegenheiten schuldhaft und ohne dass hierfür die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Informations- oder Obhutspflicht von MSC ursächlich geworden ist, nicht nachgekommen ist, die Buchung abzulehnen, die Einschiffung zu untersagen oder den Reisevertrag zu kündigen, soweit eine Teilnahme objektiv eine Gefährdung oder schwerwiegende Beeinträchtigung des Reisenden selbst, von Mitreisenden, Schiffsbesatzung und Mitarbeitern oder für die sichere Durchführung der Reise selbst erwarten lässt. Dem abgelehnten Passagier steht es frei unter Beibringung aller für diese Entscheidung maßgeblich erscheinenden Unterlagen eine erneute Überprüfung durch den Mobilitätsbeauftragten der Reederei vornehmen zu lassen.
- 8.8. Reisende sind verpflichtet, bei jedweden auftretenden Erkrankungen, insbesondere bei Magen-Darmerkrankungen sofort den Schiffsarzt zu konsultieren und diesem gegenüber vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über sämtliche Umstände der Erkrankung zu machen. Sie sind verpflichtet, entsprechende Anweisungen von Schiffsärzten oder Gesundheitsbehörden, insbesondere auch zu Quarantäne- und Hygienemaßnahmen, zu befolgen.
- 8.9. Reisende mit Allergien oder Nahrungsmittelunverträglichkeiten sind verpflichtet, diese bei Reisebeginn nach Ankunft an Bord dem Schiffspersonal anzuzeigen.
- 8.10. MSC wird sich im Rahmen des Möglichen bemühen, spezielle Diätwünsche der Reisenden zu berücksichtigen. Diese müssen bei der Buchung so detailliert wie möglich bekannt gegeben werden. Die Erbringung entsprechender Diät-Verpflegungsleistungen ist jedoch nur dann Bestandteil der vertraglichen Leistungsverpflichtungen von MSC, wenn diesbezüglich eine ausdrückliche Zusicherung erfolgt ist oder eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 8.11. Für Kreuzfahrten mit Abfahrthäfen in den USA oder der Karibik gilt: Passagiere unter 21 Jahren dürfen nur mit einer Begleitperson von mindestens 21 Jahren zum Zeitpunkt der Einschiffung an Bord gehen, die in der gleichen Kabine oder in einer benachbarten Kabine reist. Die Begleitperson muss sich ausdrücklich dazu bereit erklären, die Verantwortung für die Passagiere unter 21 Jahren zu übernehmen.
- 9. MEDIZINISCHE VERSORGUNG AN BORD UND IN DEN ZIELLÄNDERN**
- Die Nachforschung und Information über die ambulante oder stationäre medizinische Versorgung, die Erreichbarkeit und den Standard medizinischer Einrichtungen sowie die Voraussetzungen für deren Inanspruchnahme und die entsprechenden Kosten in den Zielländern sind, soweit diesbezüglich nicht zwingende gesetzliche Verpflichtungen bestehen, nicht von der vertraglichen Leistungspflicht von MSC umfasst.
  - Das Vorhandensein eines Schiffsarztes ist nur dann geschuldet, wenn dies in der Reiseausschreibung ausdrücklich vorgesehen ist.
  - Die Leistungen des Schiffsarztes sind keine vertraglichen Leistungen von MSC. Der Schiffsarzt führt seine Tätigkeit selbstständig und eigenverantwortlich durch und unterliegt keinerlei Weisungen seitens MSC oder der Schiffsbesatzung. Der Reisepreis umfasst keinerlei Leistungen des Schiffsarztes; diese sind ausschließlich vom Reisenden selbst diesem gegenüber zu vergüten. MSC schuldet keine Informationen über die Möglichkeiten der Behandlung auf Krankenschein bzw. Kosten gesetzlicher Krankenkassen und/oder entsprechende Erstattungen durch gesetzliche oder private Krankenkassen.
  - Der Schiffsarzt ist weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfe von MSC. MSC haftet nicht für die Erreichbarkeit und Verfügbarkeit des Schiffsarztes, für die Einhaltung bestimmter Sprech- und Behandlungszeiten, für unterlassene Behandlungen oder Hilfeleistungen oder für Behandlungsfehler.
- 10. KÜNDIGUNG AUS VERHALTENSBEDINGTEN GRÜNDEN**
- MSC kann den Reisevertrag – auch bereits vor Reiseantritt – ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung von MSC nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der körperliche oder geistige Zustand des Kunden eine Reise bzw. Weiterreise unmöglich macht, dieser also reiseunfähig ist, oder eine Gefahr für sich selbst, andere Reisende oder für die Sicherheit des Schiffes darstellt. MSC ist ebenfalls zur Kündigung berechtigt, wenn der Kunde Waffen, Munition, explosive oder feuergefährliche Stoffe (Bengalos) oder ähnliches an Bord bringt oder dieses versucht. Weitere Kündigungsgründe für MSC sind das Konsumieren oder an Bord bringen von Drogen sowie das Begehen von Straftaten.
  - Kündigt MSC, so behält MSC den Anspruch auf den Reisepreis; MSC muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Etwaige zusätzliche Kosten für die Rückreise hat der Kunde zu tragen.
  - An Bord gilt eine Bordordnung, die vom Kunden uneingeschränkt zu beachten und einzuhalten ist. Der Kapitän ist für das Schiff, die Passagiere und die Besatzung verantwortlich. Im Rahmen der seemannischen Führung des Schiffes, der Gewährleistung der Sicherheit sowie in Bezug auf die Einhaltung der Bordordnung hat der Kapitän die alleinige Entscheidungsbefugnis und ist damit berechtigt, Kunden entschädigungslos von Bord zu weisen.
- 11. OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN**
- Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich den Beauftragten von MSC (Reiseleitung, Agentur) anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.
  - Reiseleiter, Agenturen und Mitarbeiter von Leistungsträgern sind nicht befugt und von MSC nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen MSC anzuerkennen.
  - Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Kunde den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, MSC erkennbarem Grund nicht

zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn MSC oder, soweit vorhanden und vertraglich als Ansprechpartner vereinbart, ihre Beauftragten (Reiseleitung, Agentur), eine ihnen vom Kunden/Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von MSC oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

- 11.4 Bei Gepäckverlust und Gepäckverspätung sind Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen vom Reisenden unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften können die Erstattungen ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck zusätzlich unverzüglich der örtlichen Vertretung von MSC anzuzeigen. Beschädigungen oder Verlust des Gepäcks bei der Ein- oder Ausschiffung müssen unmittelbar gemeldet werden. Sie sind verpflichtet, an MSC oder deren Beauftragte eine schriftliche Anzeige zu richten. Ist Kabinengepäck äußerlich erkennbar beschädigt, so haben Sie die Anzeige der Beschädigung unverzüglich, spätestens jedoch zum Zeitpunkt Ihrer Ausschiffung vorzunehmen. Bei anderem, äußerlich erkennbar beschädigtem Gepäck, welches vom Bordpersonal befördert oder für Sie aufbewahrt worden ist, haben Sie die Beschädigung zu melden, sobald es Ihnen wieder ausgehändigt wird. Ist die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar, so muss die Meldung spätestens innerhalb von 15 Tagen nach der Ausschiffung, der Aushändigung oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Aushändigung vorgesehen war, erfolgen. Die Beförderung, Verstaung und der Umgang des Reisenden mit seinem eigenen Gepäck an Bord erfolgt stets auf dessen eigene Gefahr. Kabinengepäckschäden sind auf eine Höchsthaftungssumme von 2.250 Rechnungseinheiten (Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds. Der Betrag wird in Euro entsprechend dem Wert des Euro gegenüber dem Sonderziehungsrecht umgerechnet, (siehe: [http://www.imf.org/external/np/fin/data/rms\\_five.aspx](http://www.imf.org/external/np/fin/data/rms_five.aspx)), jeweils pro Kunde und Reise, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig von MSC herbeigeführt wurde. Die Haftungsbeschränkung gilt auch, soweit MSC für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Verlust oder Beschädigung von Mobilitätshilfen oder anderer Spezialausrüstung, die von einem Fahrgast mit eingeschränkter Mobilität verwendet wird, hat MSC den Wiederbeschaffungswert der betreffenden Ausrüstungen oder gegebenenfalls die Reparaturkosten zu ersetzen. (§§ 537 ff HGB als faktische Umsetzung der EU VO 392/2009).

- 11.5. Der Kunde hat MSC zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutscheine) innerhalb der ihm von MSC mitgeteilten Frist nicht oder nicht vollständig erhält.

## **12. HAFTUNG- UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**

- 12.1. Die vertragliche Haftung von MSC für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben-, oder nachvertraglicher Pflichten), ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder b) soweit MSC für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche aufgrund internationaler Abkommen bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt. Für alle gegen MSC gerichteten Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Kunde und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche aufgrund internationaler Abkommen bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.
- 12.2. Kommt MSC die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung nach den hierfür jeweils anwendbaren besonderen internationalen Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften. (Seebeförderung unterliegt den Haftungsbestimmungen des Athener Übereinkommens von 1974 und des Protokolls hierzu von 2002 sowie dem IMO Vorbehalt und den IMO-Richtlinien zur Durchführung des Athener Übereinkommens, die in der Europäischen Gemeinschaft durch die Richtlinie 392/2009 für Beförderung von Reisenden auf See umgesetzt wurden. Die genauen Haftungsgrenzen finden Sie hier: [http://europa.eu/legislation\\_summaries/transport/waterborne\\_transport/tr0018\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/transport/waterborne_transport/tr0018_de.htm)). Die Regelung dieses Absatzes findet nur dann keine Anwendung, wenn die unter Punkt

- 12.1. genannten Regelungen zu einer geringeren Haftungsanspruchnahme von MSC führen. In diesem Zusammenhang weist MSC auf die folgenden Punkte in Zusammenhang mit den Haftungsbestimmungen bei Seebeförderung hin:
- MSC leistet – unabhängig vom Bestehen eines Schadenersatzanspruches - bei Tod und Körperverletzung infolge eines Schiffsfahrereignisses binnen 15 Tagen nach Feststellung des Schadensberechtigten eine zur Deckung der unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse ausreichende und im angemessenen Verhältnis zum erlittenen Schaden stehende Vorschusszahlung. Im Todesfall beträgt die Zahlung mindestens 21.000€. Die Vorschusszahlung stellt ausdrücklich keine Haftungsanerkennung dar. Diese kann mit eventuell zu zahlenden Schadenersatzzahlungen verrechnet werden. Sie ist an MSC zurückzuzahlen, wenn der Empfänger der Vorschusszahlung nicht gemäß Art 6 Absatz 2 der Verordnung(EG) 392/2009 schadensersatzberechtigt war.
  - Die Haftung von MSC für den Verlust und die Beschädigung von Gepäck, Mobilitätshilfen und anderer medizinischer Spezialausrüstung, die von Kunden und/oder deren Mitreisenden mit eingeschränkter Mobilität verwendet werden, ist dann ausgeschlossen, wenn der Kunde und/oder Mitreisender den Schaden bei einem erkennbaren Schaden nicht spätestens bei der Ausschiffung oder bei nicht erkennbaren Schäden spätestens 15 Tage nach der Ausschiffung MSC zur Kenntnis bringt. Es bedarf im jeden Fall einer schriftlichen Meldung, auch wenn beide Parteien den Schaden bereits gemeinsam innerhalb der Frist festgestellt haben.
  - MSC haftet nicht für Beschädigungen oder Verlust von persönlicher Ausrüstung oder Wertsachen (z.B. Geld, wichtige Dokumente, Edelmetalle, Juwelen, Schmuck, Kunstgegenstände, Zahnersatz, Foto- und Filmkameras, Smartphones, Notebooks und Tablet-PC's inklusive Zubehör etc.) durch Diebstahl, sonstiges Abhandenkommen oder sonstige extreme Einwirkungen, die nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von MSC zurückzuführen sind, es sei denn, sie wurden bei der Beförderung zur sicheren Aufbewahrung hinterlegt, z.B. im Rezeptionssafe deponiert.
- 12.3. MSC haftet ausdrücklich nicht für Leistungsstörungen, Personen und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), sämtliche Fremdleistungen sind als solche eindeutig und erkennbar gekennzeichnet und somit nicht Bestandteil der von MSC zu erbringenden Reiseleistung im Rahmen des Reisevertrages. MSC hat für Sie ein umfangreiches Landausflugsprogramm zusammengestellt, das ausschließlich von sorgfältig ausgesuchten, ortsansässigen Veranstaltern des jeweiligen Zielgebietes (Hafen) angeboten wird. MSC übernimmt die Vermittlung dieser Landausflüge, welche nicht von MSC organisiert, überwacht oder kontrolliert werden. Das Landausflugsprogramm wird von örtlichen Veranstaltern, die unabhängig von MSC arbeiten, zur Verfügung gestellt. Veranstalter von Landausflügen planen diese in Abstimmung auf die Liegezeiten des Schiffes. Die Vermittlungstätigkeit solcher Fremdleistungen führt MSC als reinen Servicedienst für den Kunden durch, für Fehler bei der Vermittlung haftet MSC jedoch.
- 12.4. Eine Flugbeförderung, die als Teil einer Pauschalreise geschuldet wird, unterliegt den Haftungsbestimmungen des Montrealer Übereinkommens von 1999, in der durch die Verordnung(EG) Nr.889/2002 geänderten Fassung.
- 12.5. MSC empfiehlt den Kunden im eigenen Interesse den Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung.

## **13. AUSSCHLUSS VON ANSPRÜCHEN**

- 13.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- 13.2. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber der deutschen Zustellbevollmächtigten, MSC Kreuzfahrten GmbH, Ridlerstr. 37, 80339 München, oder direkt gegenüber MSC Cruises S.A., 40, Eugene Pittard, 1206 Genf, erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Die Frist nach Ziff. 13.1 gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651 c Abs. 3, 651 d, 651 e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadenersatzanspruch wegen Flug-Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadenersatzanspruch wegen Flug-Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung des Gepäcks geltend zu machen.

#### **14. VERJÄHRUNG**

- 14.1. Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von MSC oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von MSC beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von MSC oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von MSC beruhen.
- 14.2. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.
- 14.3. Die Verjährung nach Ziffer 14.1 und 14.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag
- 14.4. Schweben zwischen dem Kunden und MSC Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder MSC die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

#### **15. INFORMATIONSPLICHTEN ÜBER DIE IDENTITÄT DES AUSFÜHRENDEN LUFTFAHRTUNTERNEHMENS**

- 15.1. MSC informiert den Kunden entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.
- 15.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist MSC verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald MSC weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird sie den Kunden informieren.
- 15.3. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird MSC den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.
- 15.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist), ist direkt über [https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/modes/air/safety/air-ban/doc/list\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/modes/air/safety/air-ban/doc/list_de.pdf) abrufbar.

#### **16. PASS-, VISA- UND GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN**

- 16.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Hinweise im Reisekatalog, in der Reiseausschreibung, oder im Internetauftritt, den Online-Reiseausschreibungen und in den „Nützlichen Informationen“ im Reisekatalog oder online über die Notwendigkeit der Mitführung gültiger Ausweise, insbesondere eines gültigen maschinenlesbaren Reisepasses (ePass) und dessen Gültigkeitsdauer zu beachten. Grundsätzlich gilt: Jeder Passagier muss einen gültigen Reisepass auf der jeweiligen Reise mit sich führen, dessen Gültigkeit nach Beendigung der Reise noch mindestens 6 Monate betragen muss. Auf allen Reisen, bei denen ausschließlich Häfen in der EU sowie in Norwegen und Island angelaufen werden, benötigen deutsche Staatsbürger nur einen Personalausweis, der noch mindestens 6 Monate nach Reiseende gültig ist. Alle Kinder benötigen auf allen Reisen, bei denen ausschließlich Häfen in der EU sowie in Norwegen und Island angelaufen werden bis zum vollendeten 16. Lebensjahr einen Kinderreisepass (vgl. „Nützliche Informationen“), ansonsten einen maschinenlesbaren Reisepass (ePass), der noch mindestens 6 Monate nach Reiseende gültig ist. Der Eintrag des Kindes in den Reisepass eines Erziehungsberechtigten ist nicht mehr ausreichend.
- 16.2. MSC bietet die Reisen in diesem Reisekatalog bzw. der entsprechenden Internetseite nur in Deutschland an. MSC wird daher deutsche Staatsangehörige über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften für die jeweiligen Reiseländer der Kreuzfahrt bzw. der Reise vor Vertragsabschluss sowie über eventuelle Änderungen solcher Bestimmungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.
- 16.3. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten oder behördlichen Bußgeldern, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn MSC nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

- 16.4. MSC haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde MSC mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass MSC eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

#### **17. DATENSCHUTZ**

Die personenbezogenen Daten, die der Kunde MSC zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet, gespeichert und genutzt, soweit diese zur Vertragsdurchführung, zur Abwicklung der Reise, zur Kundenbetreuung und Marktforschung oder zur Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen erforderlich sind. Darüber hinaus können die Daten zur Zusendung aktueller Informationen und Angebote verwendet werden. Sollte der Kunde diese Informationen nicht wünschen, kann er sich mit seinem Anliegen an MSC Cruises S.A., Betrieblicher Datenschutzbeauftragter, 40, Eugene Pittard, 1206 Genf, Schweiz wenden. Einige öffentliche Bereiche der Schiffe werden zur Sicherheit videoüberwacht.

#### **18. INFORMATION ÜBER VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNG**

MSC weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass MSC nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Geschäftsbedingungen für MSC verpflichtend würde, informiert MSC die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. MSC weist für alle Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbelegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

#### **19. RECHTSWAHL, GERICHTSSTANDSVEREINBARUNG UND GENERALKLAUSEL**

- 19.1. Soweit sich nicht zu Gunsten des Kunden aus Vorschriften oder internationalen Übereinkommen, die auf den Reisevertrag zwingend anzuwenden sind, etwas anderes ergibt, wird für das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen MSC und dem Kunden die ausschließliche Geltung deutschen Rechts vereinbart.
- 19.2. Klagen gegen MSC sind bei den für den Sitz der Zustellbevollmächtigten, MSC Kreuzfahrten GmbH in München örtlich und sachlich zuständigen Gerichten zu erheben, sofern keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder internationale Übereinkommen etwas anderes vorschreiben.
- 19.3. Für Klagen von MSC gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der Zustellbevollmächtigten, der MSC Kreuzfahrten GmbH in München, Deutschland, vereinbart.
- 19.4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages und/oder dieser Reisebedingungen haben nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages oder der gesamten Reisebedingungen zur Folge.

Reiseveranstalter:  
MSC Cruises S.A.  
40, Eugene Pittard  
1206 Genf (Schweiz)

Zustellungsbevollmächtigte Deutschland:  
MSC Kreuzfahrten GmbH  
Ridlerstrasse 37  
80339 München  
Tel: 089-203 043 801

Beratung und Buchung in Ihrem Reisebüro oder auf  
[www.msc-kreuzfahrten.de](http://www.msc-kreuzfahrten.de)  
Stand: September 2017



# ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN FÜR DIE WORLD- CRUISE 05.01. – 30.04.2020

Liebe Kreuzfahrtgäste,  
Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Pauschalreise-Buchung sorgfältig durch, denn mit Ihrer Buchung erkennen Sie diese als verbindlich an. Die folgenden Hinweise und Bedingungen regeln, soweit wirksam vereinbart, das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und MSC Cruises S.A. (nachfolgend abgekürzt „MSC“) in Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651 a – m des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie der §§ 4 – 11 der Verordnung über die Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-InfoV). Die Reisebedingungen ergänzen und füllen diese aus. Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Bedingungen der Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See des Beförderers/Reederei (conditions of carriage) und für Flugleistungen die Beförderungsbedingungen des jeweils ausführenden Luftfahrtunternehmens bei regulären Linienflügen mit internationalen Fluggesellschaften. Diese Bedingungen stehen Ihnen im Reisebüro oder im Internetauftritt von MSC zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass Reiseveranstalter im Sinne des § 651 a BGB für alle im Katalog bzw. Internetauftritt angebotenen Reisen ausschließlich MSC Cruises S.A., 40, Eugene Pittard, 1206 Genf, mit der MSC Kreuzfahrten GmbH, Ridlerstr. 37, 80339 München, als Zustellungsbevollmächtigte für Deutschland, ist. Nach Maßgabe der Regelungen in diesen Reisebedingungen können rechtliche Erklärungen der MSC Cruises S.A. mittels der MSC Kreuzfahrten GmbH gegenüber dem Kunden und vom Kunden gegenüber der MSC Kreuzfahrten GmbH mit Rechtswirkung für die Firma MSC Cruises S.A. abgegeben werden.

## 1. Abschluss des Reisevertrages

- 1.1. Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde MSC den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung (Routenskizzen sind unverbindlich), die „Nützlichen Informationen“ im Reiseprospekt bzw. im Internetauftritt und die ergänzenden Informationen von MSC für die jeweilige Reise soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
- 1.2. Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Be-

förderungunternehmen, Agenturen) sind von MSC nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen von MSC hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

- 1.3. Schiffsbeschreibungen, Orts-, Länder und Hotelprospekte sowie Internetausschreibungen, die nicht von MSC herausgegeben werden, sind für MSC und deren Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht von MSC gemacht wurden.
- 1.4. Die Buchung kann schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) direkt bei MSC oder über Reisebüros bzw. deren elektronische Buchungsplattformen erfolgen, die von MSC als deren Agenturen mit der Vermittlung ihrer Reisen beauftragt sind. Bei elektronischen Buchungen stellt die Bestätigung des Eingangs der Buchung keine Annahme des Vertragsangebots des Kunden dar.
- 1.5. Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 1.6. Der Vertrag kommt ausschließlich mit dem Zugang einer schriftlichen Buchungsbestätigung von MSC zustande. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von MSC an den Kunden vor, an das MSC 10 Tage ab Zugang der Buchungsbestätigung gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde das Angebot innerhalb dieser Frist durch ausdrückliche oder stillschweigende (Anzahlung oder Zahlung des Reisepreises) Erklärung annimmt.

## 2. Bezahlung

- 2.1. Nach Vertragsabschluss und nach Aushändigung eines Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB ist vom Kunden eine Anzahlung zu leisten. Die Anzahlung beträgt, 15%. Die Anzahlung muss nach Zugang der Buchungsbestätigung dritten Kalendertag auf dem in der Buchungsbestätigung bezeichneten Konto gutgeschrieben sein. Mit der Anzahlung wird gleichzeitig auch die volle Prämie einer über MSC vermittelten Versicherung fällig.
- 2.2. Die Restzahlung muss, soweit der Sicherungsschein übergeben ist, auf dem in der Buchungsbestätigung angegebenen Konto am 06.12.2019 gutgeschrieben sein. Bei kurzfristigen Buchungen (ab 30 Tage vor Reisebeginn) ist der gesamte Reisepreis sofort fällig.
- 2.3. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsterminen, obwohl MSC zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage

ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, ist MSC berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten. Einer Mahnung bedarf es nicht, da die Leistung nach dem Kalender bestimmt ist.

- 2.4. Nach vollständiger Bezahlung erhält der Kunde seine Reisedokumente in elektronischer Form (e-docs) über seine Buchungsstelle bzw. direkt von MSC zugesandt.

### 3. Ermäßigungen, Kabinenummern, Leistungsänderungen

- 3.1. Maßgebend für alle Ermäßigungen, die mit dem Alter des Reisenden zusammenhängen (insbesondere Kinderermäßigungen), ist das Alter bei Reiseantritt.
- 3.2. Die Mitteilung der vorläufig vorgesehenen Kabinenummer in der Buchungsbestätigung begründet keinen vertraglichen Anspruch des Kunden auf Zuweisung der genannten Kabine. Reisebüros sind zu Vereinbarungen oder Zusicherungen einer bestimmten Kabinenummer nicht bevollmächtigt. Änderungen der in der Buchungsbestätigung vorläufig vorgesehenen Kabinenummer bleiben ausdrücklich vorbehalten, soweit diese im Rahmen der vereinbarten Kategorie bzw. hochwertigeren Kategorie und des vereinbarten Umfangs der vertraglichen Leistungen erfolgen.
- 3.3. Für Änderungen wesentlicher Reiseleistungen gilt:
- a) Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von MSC nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Das gilt insbesondere auch für Änderungen der Fahrt- und Liegezeiten und/oder der Routen (insbesondere aus Sicherheits- oder Witterungsgründen), über die allein der für das Schiff verantwortliche Kapitän entscheidet.
- b) Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- c) MSC ist verpflichtet, den Kunden über solche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.
- d) Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn MSC in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von MSC über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

### 4. Preiserhöhung

- 4.1. Die in dem Katalog/Internetauftritt angegebenen Preise sind für MSC bindend. MSC behält sich jedoch ausdrücklich das Recht vor, vor Vertragsschluss eine Änderung des Reisepreises insbesondere aus folgenden Gründen zu erklären, soweit MSC den Kunden vor Buchung hierüber informiert: Eine Änderung oder Anpassung des ausgeschriebenen Reisepreises ist möglich und zulässig im Falle der Erhöhung von (Flug-) Beförderungskosten, der Abgaben von Hafen- oder Flughafengebühren oder bei einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse. Eine Preisanpassung ist ausdrücklich auch dann zulässig, wenn die vom Kunden gewünschte und ausgeschriebene Reise nur durch den Einkauf zusätzlicher touristischer Leistungen (Kontingente) nach Veröffentlichung der Reiseausschreibung verfügbar gemacht werden kann.
- 4.2. MSC behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu ändern:
- 4.3. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für MSC nicht vorhersehbar waren.
- 4.4. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann MSC den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
- a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann MSC vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen. Bei Treibstoffkostenerhöhungen/-

ermäßigungen beträgt dieser 0,33% vom Reisepreis für jeden Dollar Preisanstieg je Barrel, bezogen auf den Stand des Barrel Rohöls am NYMEX-Index zum Buchungszeitpunkt.

- b) Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann MSC vom Kunden verlangen. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber MSC erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
- 4.5. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für MSC verteuert hat.
- 4.6. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat MSC den Kunden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Preiserhöhungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn MSC in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat die zuvor genannten Rechte unverzüglich nach der Mitteilung von MSC über die Preiserhöhung gegenüber MSC geltend zu machen.

### 5. Rücktritt des Kunden vor Reisebeginn

- 5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der deutschen Zustellungsbevollmächtigten MSC Kreuzfahrten GmbH, Ridlerstr. 37, 80339 München zu erklären oder alternativ gegenüber der MSC Cruises S.A., 40, Eugene Pittard, 1206 Genf. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Der Rücktritt sollte in Ihrem Interesse zu Beweis Zwecken schriftlich erklärt werden.
- 5.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert MSC den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann MSC, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder hinsichtlich von MSC zu erbringender Reiseleistungen nicht ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen. Fälle höherer Gewalt, die keine Reiseleistungen von MSC betreffen, berechtigen den Kunden nicht zur kostenfreien Kündigung des Reisevertrages.
- 5.3. MSC hat bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden pauschaliert wie folgt berechnet:

	World Cruise 116 Tage
Bis 90 Tage vor Reiseantritt	15%
89-60 Tage vor Reiseantritt	25%
59-15 Tage vor Reiseantritt	50%
14-10 Tage vor Reiseantritt	75%
Ab 9 Tage vor Reiseantritt und Nichtantritt der Reise	95%

- 5.4. Bei Teilstornierung eines Reiseteilnehmers aus einer Kabine mit gebuchter Doppelkabinenbelegung stehen MSC die Stornokosten gemäß vorstehenden Pauschalsätzen, jedoch mindestens eine pauschale Entschädigung in Höhe von 80% zu. Bei Buchung von Sondertarifen oder rabattierten Reisen beträgt der pauschale Entschädigungssatz 95%. Für die Umstellung der Buchung auf Einzelkabinenbelegung für den verbleibenden Reiseteilnehmer erheben wir eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 100,- € pro Buchung. Teil(leistungs)-stornierungen bei Kabinenkategorien/Specials die ausschließlich zur Doppelbelegung ausgeschrieben sind, sind nicht möglich. Teil(leistungs)-stornierungen des An- und Abreisepaketes sind nicht möglich.
- 5.5. Bei Flug-An/-Abreisen zu flexiblen Tarifen der Fluggesellschaften, die als Fremdleistung vermittelt werden, werden unabhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts vor Reisebeginn die von der Fluggesellschaft in Rechnung gestellten Kosten weiterbelastet, die bis zu 100% betragen können.

- 5.6. Bei Buchung von Linienflügen gelten für das An- und Abreisepaket ergänzend zu den obigen Stornosätzen für die Kreuzfahrt folgende, pauschale Entschädigungssätze (jeweils pro Person und bezogen auf den ausgewiesenen Preis des An-/Abreisepakets):

Bis zum 30. Tag vor Reisebeginn	50%
Ab dem 29. Tag vor Reisebeginn	75%
Bis 1 Tag vor Reiseantritt	90%
Nichtantritt der Reise	95%

- 5.7. Prämien für über MSC vermittelte Reiseversicherungen fallen zusätzlich zur pauschalen Entschädigung in voller Höhe an.
- 5.8. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, MSC nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.
- 5.9. MSC behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen in Ziff. 5.3 eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit MSC nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist MSC verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- 5.10. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.
- 5.11. Reisekunden wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit, soweit im Reisepreis nicht eingeschlossen, ausdrücklich empfohlen.

## 6. Umbuchung, Ersatzperson, Namensänderung/Korrektur

- 6.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart, insbesondere auch der Teilstornierung von Zusatzleistungen, Beförderungsleistungen bei der Anreise (Umbuchung), besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, so ist diese nur einmalig möglich. Die hierfür regelmäßig anfallenden Rücktrittsgebühren gemäß Ziffer 5 entfallen nur, soweit die umgebuchte Reise auch tatsächlich durchgeführt wird. Für den Fall eines Rücktritts von der umgebuchten Reise, fallen Stornogebühren nach Maßgabe der Ziffer 5 an, diese berechnen sich ab Umbuchungstag bis zum ursprünglichen Abfahrtermin. Wird die umgebuchte Reise nicht angetreten, werden die Nichtantrittsgebühren gemäß Ziffer 5 fällig. Die Umbuchung kann nur auf ein späteres Abfahrtdatum innerhalb der Gültigkeit des Kreuzfahrtjahresprogrammes vorgenommen werden. Es kann nur zu Routen innerhalb des gleichen Fahrtgebietes wie im Kreuzfahrtjahresprogramm im Katalog und auf der Website definiert, umgebucht werden (bspw. Mittelmeer Sommer, Karibik Winter etc.). Ein eventueller Mehrpreis ist vom Reisenden zu bezahlen, die mögliche Preisdifferenz zu Minderpreisen wird nicht erstattet. MSC erhebt bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt pro Kunden. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das einmalige Umbuchungsentgelt

	BELLA	FANTASTICA	AUREA	YACHT CLUB
Bis 30 Werkstage vor Abreise	EUR 50	EUR 50	EUR 50	EUR 50

Bei Reisen mit Flug-, Bahn- oder Busanreisepaketen und Hotelübernachtungen wird sich MSC im Rahmen der Umbuchungsanfrage bemühen, die entsprechenden Arrangements auf den Umbuchungswunsch anzupassen, hieraus resultierende Mehrkosten durch Stornierungen, zwischenzeitliche Preiserhöhungen oder Verfügbarkeiten trägt der Reisende.

- 6.2. Umbuchungswünsche des Kunden ab 29 Werkstage vor Reisebeginn können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 5. zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neubuchung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.
- 6.3. Der Kunde ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 651 b BGB) berechtigt, einen Ersatzteilnehmer zu stellen. Für die Änderung von Reiseteilnehmern (Personenersetzung) wird ein Bearbeitungsentgelt von € 50,- pro Person und Vorgang berechnet. Entsprechende Mehrkosten, insbesondere für die Änderung von Flugtickets, haben der Kunde und

Ersatzreisende entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu tragen. Der Kunde wird hierüber vor der Vorname der Änderung informiert.

- 6.4. Namensänderungen/-korrekturen sind bis 7 Werkstage vor Abreise zu folgenden Kosten möglich:

	BELLA	FANTASTICA	AUREA	YACHT CLUB
Bis 7 Werkstage vor Abreise	EUR 50	EUR 50	EUR 50	EUR 50

Ab 6 Werkstage vor Abreise ist eine Namensänderung/-korrektur nur noch mit Rücktritt gemäß Ziffer 5 und anschließender Neubuchung möglich. Dies gilt nicht bei Änderungswünschen, die ohne oder mit nur geringfügigen Kosten durchführbar sind. Entsprechende Mehrkosten, insbesondere für die Änderung oder erforderliche Neuausstellung von (Flug-)tickets, hat der Kunde zu tragen, MSC berechnet hierfür zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,- pro Person. Der Kunde wird hierüber vor der Vorname der Namensänderung/-korrektur informiert.

## 7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen.

- 7.1. Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, aus Gründen nicht in Anspruch, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. MSC wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

## 8. Reisefähigkeit, Reisen von Schwangeren, Reisende mit besonderen Bedürfnissen und Reisende mit eingeschränkter Mobilität; Diäten und Essensunverträglichkeiten, Beförderungsausschlüsse

- 8.1. MSC informiert im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen über Gesundheitsvorschriften, die für die Reise und die jeweiligen Länder der einzelnen Zielhäfen gelten. Darüber hinaus ist MSC weder berechtigt, noch verpflichtet, Ratschläge, Empfehlungen oder Hinweise zu gesundheitlichen Voraussetzungen, Risiken, Folgen oder Prophylaxemaßnahmen zur Reisetilnahme zu geben.
- 8.2. Es obliegt demnach ausschließlich dem Reisenden selbst, durch Einholung entsprechender Informationen, Inanspruchnahme geeigneter reise- medizinischer Beratung und durch ärztliche Untersuchung sicherzustellen, dass eine Teilnahme an der konkret gebuchten Reise unter Berücksichtigung der persönlichen Disposition und Verfassung des Reisenden für ihn ohne gesundheitliche Gefahren oder Beeinträchtigungen oder die Gefahr des Auftretens oder Verschlimmerung einer Erkrankung, insbesondere eines bereits bestehenden Dauerleidens, möglich ist. Der Reisende sichert mit seiner Buchung die Erfüllung dieser Obliegenheiten zu.
- 8.3. MSC ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, vom Reisenden der die Vorlage eines ärztlichen Attestes zu verlangen, welches dem Reisenden die Reisefähigkeit für die konkrete Reise und die konkreten Zielländer bestätigt.
- 8.4. Es obliegt dem Reisenden, sicherzustellen, dass die Verfügbarkeit notwendiger Medikamente durch Mitführung ausreichender Vorräte (auch unter Berücksichtigung etwaiger Reiseverzögerungen) durch eigene Mitnahme und/ oder Verfügbarkeit in den jeweiligen Zielländern gegeben ist. Zu den vertraglichen Verpflichtungen von MSC gehört weder die Überprüfung der Verfügbarkeit von Medikamenten in den Zielländern noch die Information des Kunden hierüber, noch eine entsprechende Bevorratung an Bord und zwar auch dann nicht, wenn nach der Leistungsausschreibung ein Schiffsarzt und/oder eine entsprechende Bordapotheke vorhanden sind.
- 8.5. Für Schwangere gilt:
- Schwangere Frauen sind gehalten, vor der Reise einen Arzt zu konsultieren. Zum Leistungsumfang von MSC gehören auf keinem ihrer Schiffe entsprechende medizinische Einrichtungen für Geburten.
  - MSC lehnt eine Buchung und Beförderung von Frauen, die sich am Ende ihrer Kreuzfahrt in der 24. Schwangerschaftswoche befinden, ab.
  - Schwangere Frauen, die am Ende der Kreuzfahrt weniger als 24 Wochen schwanger sind, müssen eine ärztliche Reisefähigkeitsbestätigung vorweisen.
  - Falls eine schwangere Reisende zur Zeit der Buchung nicht wissen konnte, dass sie schwanger ist, wird MSC im Falle einer Stornierung den gesamten

- bereits bezahlten Preis unter der Voraussetzung zurückerstatten, dass die Stornierung unverzüglich nach Bekanntwerden der Schwangerschaft erfolgt. Die durch die Stornierung resultierenden Mehrkosten aus Flug-, Bahn- oder Busanreisepaketten und Hotelübernachtungen, trägt die schwangere Reisende.
- e) MSC behält sich ausdrücklich das Recht vor, einer Reisenden, die sich in einem fortgeschrittenen Stadium der Schwangerschaft befindet, die Einschiffung zu untersagen.
- 8.6. Für Reisende mit besonderen Bedürfnissen und Reisende mit eingeschränkter Mobilität gilt:
- a) Es obliegt Reisenden mit einer physischen oder psychischen Behinderung (einschließlich Reisende, die einen Rollstuhl benötigen), die eine spezielle Behandlung oder Hilfeleistung benötigen, MSC vor der Buchung die Natur ihrer Behinderung, die medizinischen Geräte, welche sie an Bord bringen werden bzw. jede speziell benötigte medizinische oder sonstige Unterstützung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Hilfeleistungen entsprechend der EU VO 1177/2010.
- b) Die Reisenden müssen des Weiteren von einer Person begleitet werden, die fähig und in der Lage ist, ihnen Hilfe zu leisten.
- c) Entsprechende Hilfeleistungen seitens MSC, ihren Erfüllungsgehilfen, Mitarbeitern, Leistungsträgern oder Beauftragten, gehören nicht zum Umfang der vertraglichen Leistungen von MSC, soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere bei Flugreisen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität sowie aus der EU VO 1177/2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr) ergibt.
- d) Reisende, die einen Rollstuhl benötigen, müssen mit ihrem eigenen Rollstuhl in Standardgröße (max. L:1270mm B:720mm H:1270mm) ausgerüstet sein und von einer Person begleitet werden, die fähig und in der Lage ist, ihnen Hilfe zu leisten. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gewisse Bereiche an Bord auf Grund ihrer Baulichkeit für Rollstuhlfahrer nicht zugänglich sind. Eine generelle Eignung der Schiffe und aller ihrer Einrichtungen zur Benutzung und Begehung durch behinderte Reisende und Reisende mit eingeschränkter Mobilität ist vertraglich nicht geschuldet.
- 8.7. MSC behält sich – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften der EU VO 1177/2010 - das Recht vor, einem Reisenden mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität, der seinen in diesen Reisebedingungen festgelegten Obliegenheiten schuldhaft und ohne dass hierfür die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Informations- oder Obhutspflicht von MSC ursächlich geworden ist, nicht nachgekommen ist, die Buchung abzulehnen, die Einschiffung zu untersagen oder den Reisevertrag zu kündigen, soweit eine Teilnahme objektiv eine Gefährdung oder schwerwiegende Beeinträchtigung des Reisenden selbst, von Mitreisenden, Schiffsbesatzung und Mitarbeitern oder für die sichere Durchführung der Reise selbst erwarten lässt. Dem abgelehnten Passagier steht es frei unter Beibringung aller für diese Entscheidung maßgeblich erscheinenden Unterlagen eine erneute Überprüfung durch den Mobilitätsbeauftragten der Reederei vornehmen zu lassen.
- 8.8. Reisende sind verpflichtet, bei jedweden auftretenden Erkrankungen, insbesondere bei Magen-Darmerkrankungen sofort den Schiffsarzt zu konsultieren und diesem gegenüber vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über sämtliche Umstände der Erkrankung zu machen. Sie sind verpflichtet, entsprechende Anweisungen von Schiffsärzten oder Gesundheitsbehörden, insbesondere auch zu Quarantäne- und Hygienemaßnahmen, zu befolgen.
- 8.9. Reisende mit Allergien oder Nahrungsmittelunverträglichkeiten sind verpflichtet, diese bei Reisebeginn nach Ankunft an Bord dem Schiffspersonal anzuzeigen.
- 8.10. MSC wird sich im Rahmen des Möglichen bemühen, spezielle Diätwünsche der Reisenden zu berücksichtigen. Diese müssen bei der Buchung so detailliert wie möglich bekannt gegeben werden. Die Erbringung entsprechender Diät-Verpflegungsleistungen ist jedoch nur dann Bestandteil der vertraglichen Leistungsverpflichtungen von MSC, wenn diesbezüglich eine ausdrückliche Zusicherung erfolgt ist oder eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 8.11. Für Kreuzfahrten mit Abfahrthäfen in den USA oder der Karibik gilt: Passagiere unter 21 Jahren dürfen nur mit einer Begleitperson von mindestens 21 Jahren zum Zeitpunkt der Einschiffung an Bord gehen, die in der gleichen Kabine oder in einer benachbarten Kabine reist. Die Be-

gleitperson muss sich ausdrücklich dazu bereit erklären, die Verantwortung für die Passagiere unter 21 Jahren zu übernehmen.

## **9. Medizinische Versorgung an Bord und in den Zielländern**

- 9.1. Die Nachforschung und Information über die ambulante oder stationäre medizinische Versorgung, die Erreichbarkeit und den Standard medizinischer Einrichtungen sowie die Voraussetzungen für deren Inanspruchnahme und die entsprechenden Kosten in den Zielländern sind, soweit diesbezüglich nicht zwingende gesetzliche Verpflichtungen bestehen, nicht von der vertraglichen Leistungspflicht von MSC umfasst.
- 9.2. Das Vorhandensein eines Schiffsarztes ist nur dann geschuldet, wenn dies von der Reiseausschreibung ausdrücklich vorgesehen ist.
- 9.3. Die Leistungen des Schiffsarztes sind keine vertraglichen Leistungen von MSC. Der Schiffsarzt führt seine Tätigkeit selbstständig und eigenverantwortlich durch und unterliegt keinerlei Weisungen seitens MSC oder der Schiffsbesatzung. Der Reisepreis umfasst keinerlei Leistungen des Schiffsarztes; diese sind ausschließlich vom Reisenden selbst diesem gegenüber zu vergüten. MSC schuldet keine Informationen über die Möglichkeiten der Behandlung auf Krankenschein bzw. Kosten gesetzlicher Krankenkassen und/oder entsprechende Erstattungen durch gesetzliche oder private Krankenkassen.
- 9.4. Der Schiffsarzt ist weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfe von MSC. MSC haftet nicht für die Erreichbarkeit und Verfügbarkeit des Schiffsarztes, für die Einhaltung bestimmter Sprech- und Behandlungszeiten, für unterlassene Behandlungen oder Hilfeleistungen oder für Behandlungsfehler.

## **10. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen**

- 10.1. MSC kann den Reisevertrag – auch bereits vor Reiseantritt – ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung von MSC nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der körperliche oder geistige Zustand des Kunden eine Reise bzw. Weiterreise unmöglich macht, dieser also reiseunfähig ist, oder eine Gefahr für sich selbst, andere Reisende oder für die Sicherheit des Schiffes darstellt. MSC ist ebenfalls zur Kündigung berechtigt, wenn der Kunde Waffen, Munition, explosive oder feuergefährliche Stoffe (Bengalos) oder ähnliches an Bord bringt oder dieses versucht. Weitere Kündigungsgründe für MSC sind das Konsumieren oder an Bord bringen von Drogen sowie das Begehen von Straftaten.
- 10.2. Kündigt MSC, so behält MSC den Anspruch auf den Reisepreis; MSC muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Etwaige zusätzliche Kosten für die Rückreise hat der Kunde zu tragen.
- 10.3. An Bord gilt eine Bordordnung, die vom Kunden uneingeschränkt zu beachten und einzuhalten ist. Der Kapitän ist für das Schiff, die Passagiere und die Besatzung verantwortlich. Im Rahmen der seemännischen Führung des Schiffes, der Gewährleistung der Sicherheit sowie in Bezug auf die Einhaltung der Bordordnung hat der Kapitän die alleinige Entscheidungsbefugnis und ist damit berechtigt, Kunden entschädigungslos von Bord zu weisen.

## **11. Obliegenheiten des Kunden**

- 11.1. Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich den Beauftragten von MSC (Reiseleitung, Agentur) anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.
- 11.2. Reiseleiter, Agenturen und Mitarbeiter von Leistungsträgern sind nicht befugt und von MSC nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen MSC anzuerkennen.
- 11.3. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Kunde den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, MSC erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn MSC oder, soweit vorhanden und vertraglich als Ansprechpartner vereinbart, ihre Beauftragten (Reiseleitung, Agentur), eine ihnen vom Kunden/Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von MSC oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

- 11.4. Bei Gepäckverlust und Gepäckverspätung sind Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen vom Reisenden unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften können die Erstattungen ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck zusätzlich unverzüglich der örtlichen Vertretung von MSC anzuzeigen. Beschädigungen oder Verlust des Gepäcks bei der Ein- oder Ausschiffung müssen unmittelbar gemeldet werden. Sie sind verpflichtet, an MSC oder deren Beauftragte eine schriftliche Anzeige zu richten. Ist Kabinengepäck äußerlich erkennbar beschädigt, so haben Sie die Anzeige der Beschädigung unverzüglich, spätestens jedoch zum Zeitpunkt Ihrer Ausschiffung vorzunehmen. Bei anderem, äußerlich erkennbar beschädigtem Gepäck, welches vom Bordpersonal befördert oder für Sie aufbewahrt worden ist, haben Sie die Beschädigung zu melden, sobald es Ihnen wieder ausgehändigt wird. Ist die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar, so muss die Meldung spätestens innerhalb von 15 Tagen nach der Ausschiffung, der Aushändigung oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Aushändigung vorgesehen war, erfolgen. Die Beförderung, Verstaung und der Umgang des Reisenden mit seinem eigenen Gepäck an Bord erfolgt stets auf dessen eigene Gefahr. Kabinengepäckschäden sind auf eine Höchsthaftungssumme von 2.250 Rechnungseinheiten (Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds. Der Betrag wird in Euro entsprechend dem Wert des Euro gegenüber dem Sonderziehungsrecht umgerechnet, (siehe: [http://www.imf.org/external/np/fin/data/rms\\_five.aspx](http://www.imf.org/external/np/fin/data/rms_five.aspx)), jeweils pro Kunde und Reise, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig von MSC herbeigeführt wurde. Die Haftungsbeschränkung gilt auch, soweit MSC für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Verlust oder Beschädigung von Mobilitätshilfen oder anderer Spezialausrüstung, die von einem Fahrgast mit eingeschränkter Mobilität verwendet wird, hat MSC den Wiederbeschaffungswert der betreffenden Ausrüstungen oder gegebenenfalls die Reparaturkosten zu ersetzen. (§§ 537 ff HGB als faktische Umsetzung der EU VO 392/2009).
- 11.5. Der Kunde hat MSC zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutscheine) innerhalb der ihm von MSC mitgeteilten Frist nicht oder nicht vollständig erhält.

## 12. Haftung- und Haftungsbeschränkung

- 12.1. Die vertragliche Haftung von MSC für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben-, oder nachvertraglicher Pflichten), ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder b) soweit MSC für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche aufgrund internationaler Abkommen bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt. Für alle gegen MSC gerichteten Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Kunde und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche aufgrund internationaler Abkommen bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.
- 12.2. Kommt MSC die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung nach den hierfür jeweils anwendbaren besonderen internationalen Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften. (Seebeförderung unterliegt den Haftungsbestimmungen des Athener Übereinkommens von 1974 und des Protokolls hierzu von 2002 sowie dem IMO Vorbehalt und den IMO-Richtlinien zur Durchführung des Athener Übereinkommens, die in der Europäischen Gemeinschaft durch die Richtlinie 392/2009 für Beförderung von Reisenden auf See umgesetzt wurden. Die genauen Haftungsgrenzen finden Sie hier: [http://europa.eu/legislation\\_summaries/transport/waterborne\\_transport/tr0018\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/transport/waterborne_transport/tr0018_de.htm)). Die Regelung dieses Absatzes findet nur dann keine Anwendung, wenn die unter Punkt
- 12.1. genannten Regelungen zu einer geringeren Haftungsinsanspruchnahme von MSC führen. In diesem Zusammenhang weist MSC auf die folgenden Punkte in Zusammenhang mit den Haftungsbestimmungen bei Seebeförderung hin:

- a) MSC leistet – unabhängig vom Bestehen eines Schadenersatzanspruches - bei Tod und Körperverletzung infolge eines Schiffsfahrereignisses binnen 15 Tagen nach Feststellung des Schadensberechtigten eine zur Deckung der unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse ausreichende und im angemessenen Verhältnis zum erlittenen Schaden stehende Vorschusszahlung. Im Todesfall beträgt die Zahlung mindestens 21.000€. Die Vorschusszahlung stellt ausdrücklich keine Haftungsanerkennung dar. Diese kann mit eventuell zu zahlenden Schadenersatzzahlungen verrechnet werden. Sie ist an MSC zurückzahlen, wenn der Empfänger der Vorschusszahlung nicht gemäß Art 6 Absatz 2 der Verordnung(EG) 392/2009 schadenersatzberechtigt war.
- b) Die Haftung von MSC für den Verlust und die Beschädigung von Gepäck, Mobilitätshilfen und anderer medizinischer Spezialausrüstung, die von Kunden und/oder deren Mitreisenden mit eingeschränkter Mobilität verwendet werden, ist dann ausgeschlossen, wenn der Kunde und/oder Mitreisender den Schaden bei einem erkennbaren Schaden nicht spätestens bei der Ausschiffung oder bei nicht erkennbaren Schäden spätestens 15 Tage nach der Ausschiffung MSC zur Kenntnis bringt. Einer schriftlichen Mitteilung bedarf es nicht, wenn beide Parteien den Schaden bereits gemeinsam innerhalb der Frist festgestellt haben.
- c) MSC haftet nicht für Beschädigungen oder Verlust von persönlicher Ausrüstung oder Wertsachen (z.B. Geld, wichtige Dokumente, Edelmetalle, Juwelen, Schmuck, Kunstgegenstände, Zahnersatz, Foto- und Filmkameras, Smartphones, Notebooks und Tablet-PC's inklusive Zubehör etc.) durch Diebstahl, sonstiges Abhandenkommen oder sonstige extreme Einwirkungen, die nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von MSC zurückzuführen sind, es sei denn, sie wurden bei der Beförderung zur sicheren Aufbewahrung hinterlegt, z.B. im Rezeptionssafe deponiert.
- 12.3. MSC haftet ausdrücklich nicht für Leistungsstörungen, Personen und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), sämtliche Fremdleistungen sind als solche eindeutig und erkennbar gekennzeichnet und somit nicht Bestandteil der von MSC zu erbringenden Reiseleistung im Rahmen des Reisevertrages. MSC hat für Sie ein umfangreiches Landausflugsprogramm zusammengestellt, das ausschließlich von sorgfältig ausgesuchten, ortsansässigen Veranstaltern des jeweiligen Zielgebietes (Hafen) angeboten wird. MSC übernimmt die Vermittlung dieser Landausflüge, welche nicht von MSC organisiert, überwacht oder kontrolliert werden. Das Landausflugsprogramm wird von örtlichen Veranstaltern, die unabhängig von MSC arbeiten, zur Verfügung gestellt. Veranstalter von Landausflügen planen diese in Abstimmung auf die Liegezeiten des Schiffes. Die Vermittlungstätigkeit solcher Fremdleistungen führt MSC als reinen Servicedienst für den Kunden durch, für Fehler bei der Vermittlung haftet MSC jedoch.
- 12.4. Eine Flugbeförderung, die als Teil einer Pauschalreise geschuldet wird, unterliegt den Haftungsbestimmungen des Montrealer Übereinkommens von 1999, in der durch die Verordnung(EG) Nr.889/2002 geänderten Fassung.
- 12.5. MSC empfiehlt den Kunden im eigenen Interesse den Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung.

## 13. Ausschluss von Ansprüchen

- 13.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- 13.2. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber der deutschen Zustellbevollmächtigten, MSC Kreuzfahrten GmbH, Ridlerstr. 37, 80339 München, oder direkt gegenüber MSC Cruises S.A., 40, Eugene Pittard, 1206 Genf, erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Die Frist nach Ziff. 13.1 gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651 c Abs. 3, 651 d, 651 e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadenersatzanspruch wegen Flug-Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadenersatzanspruch wegen Flug-Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung des Gepäcks geltend zu machen.

#### **14. Verjährung**

- 14.1. Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von MSC oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von MSC beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von MSC oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von MSC beruhen.
- 14.2. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.
- 14.3. Die Verjährung nach Ziffer 14.1 und 14.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag
- 14.4. Schweben zwischen dem Kunden und MSC Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder MSC die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

#### **15. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens**

- 15.1. MSC informiert den Kunden entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.
- 15.2. Steht/stehten bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist MSC verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald MSC weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird sie den Kunden informieren.
- 15.3. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird MSC den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.
- 15.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist), ist direkt über [https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/modes/air/safety/air-ban/doc/list\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/modes/air/safety/air-ban/doc/list_de.pdf) abrufbar.

#### **16. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**

- 16.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Hinweise im Reisekatalog, in der Reiseaus-schreibung, oder im Internetauftritt, den Online-Reiseaus-schreibungen und in den „Nützlichen Informationen“ im Reisekatalog oder online über die Notwendigkeit der Mitführung gültiger Ausweise, insbesondere eines gültigen maschinenlesbaren Reisepasses (ePass) und dessen Gültigkeitsdauer zu beachten. Grundsätzlich gilt: Jeder Passagier muss einen gültigen Reisepass auf der jeweiligen Reise mit sich führen, dessen Gültigkeit nach Beendigung der Reise noch mindestens 6 Monate betragen muss. Auf allen Reisen, bei denen ausschließlich Häfen in der EU sowie in Norwegen und Island angelaufen werden, benötigen deutsche Staatsbürger nur einen Personalausweis, der noch mindestens 6 Monate nach Reiseende gültig ist. Alle Kinder benötigen auf allen Reisen, bei denen ausschließlich Häfen in der EU sowie in Norwegen und Island angelaufen werden bis zum vollendeten 16. Lebensjahr einen Kinderreisepass (vgl. „Nützliche Informationen“), ansonsten einen maschinenlesbaren Reisepass (ePass), der noch mindestens 6 Monate nach Reiseende gültig ist. Der Eintrag des Kindes in den Reisepass eines Erziehungsberechtigten ist nicht mehr ausreichend.
- 16.2. MSC bietet die Reisen in diesem Reisekatalog bzw. der entsprechenden Internetseite nur in Deutschland an. MSC wird daher deutsche Staatsangehörige über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften für die jeweiligen Reiseländer der Kreuzfahrt bzw. der Reise vor Vertragsabschluss sowie über eventuelle Änderungen solcher Bestimmungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.
- 16.3. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbe-

achtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten oder behördlichen Bußgeldern, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn MSC nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

- 16.4. MSC haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde MSC mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass MSC eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

#### **17. Datenschutz**

- 17.1. Die personenbezogenen Daten, die der Kunde MSC zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet, gespeichert und genutzt, soweit diese zur Vertragsdurchführung, zur Abwicklung der Reise, zur Kundenbetreuung und Marktforschung oder zur Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen erforderlich sind. Darüber hinaus können die Daten zur Zusendung aktueller Informationen und Angebote verwendet werden. Sollte der Kunde diese Informationen nicht wünschen, kann er sich mit seinem Anliegen an MSC Cruises S.A., Betrieblicher Datenschutzbeauftragter, 40, Eugene Pittard, 1206 Genf, Schweiz wenden. Einige öffentliche Bereiche der Schiffe werden zur Sicherheit videoüberwacht.

#### **18. Rechtswahl, Gerichtsstandsvereinbarung und Generalklausel**

- 18.1. Soweit sich nicht zu Gunsten des Kunden aus Vorschriften oder internationalen Übereinkommen, die auf den Reisevertrag zwingend anzuwenden sind, etwas anderes ergibt, wird für das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen MSC und dem Kunden die ausschließliche Geltung deutschen Rechts vereinbart.
- 18.2. Klagen gegen MSC sind bei den für den Sitz der Zustellbevollmächtigten, MSC Kreuzfahrten GmbH in München örtlich und sachlich zuständigen Gerichten zu erheben, sofern keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder internationale Übereinkommen etwas anderes vorschreiben.
- 18.3. Für Klagen von MSC gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der Zustellbevollmächtigten, der MSC Kreuzfahrten GmbH in München, Deutschland, vereinbart.
- 18.4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages und/oder dieser Reisebedingungen haben nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages oder der gesamten Reisebedingungen zur Folge.

Reiseveranstalter:  
MSC Cruises S.A.  
40, Eugene Pittard  
1206 Genf (Schweiz)

Zustellungsbevollmächtigte Deutschland:  
MSC Kreuzfahrten GmbH  
Ridlerstrasse 37  
80339 München  
Tel: 089-203 043 801

Beratung und Buchung in Ihrem Reisebüro oder auf  
[www.msc-kreuzfahrten.de](http://www.msc-kreuzfahrten.de)  
Stand: Oktober 2017

Für alle vorab buchbaren Zusatzleistungen liegen folgende Geschäftsbedingungen zugrunde: Bitte lesen Sie sich diese Geschäftsbedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch, denn mit Ihrer Buchung erkennen Sie diese als verbindlich an. Einige Services werden von MSC Cruises S.A. direkt durchgeführt, einige andere Dienstleistungen werden von dritten Lieferanten oder Konzessionären angeboten. Diese Bedingungen gelten für alle Online-Buchungen für Zusatzleistungen an Bord. Bei der Buchung von Zusatzleistungen, die von Dritten angeboten werden, schließen Sie rechtlich einen Vertrag mit MSC Cruises als Vermittler. Mit diesen Geschäftsbedingungen wird das Rechtsverhältnis im Rahmen des Vermittlungsvertrags näher definiert. Die vollständigen Geschäftsbedingungen in Detail erhalten Sie für diese Dienstleistungen auf Anfrage direkt an Bord.

### **I. Allgemeiner Lieferantenstatus und Haftung**

Die Organisation und Durchführung der gebuchten Zusatzleistungen liegt allein in den Händen der jeweiligen Anbieter; er ist Ihr direkter Vertragspartner. MSC Cruises agiert in diesen Fällen nur als Vermittler, um die Buchung dieser Zusatzleistungen zu vereinfachen und um Ihnen ein Höchstmaß an Service bei der Auswahl und Buchung Ihrer gewünschten Artikel und Services online zu bieten und haftet daher nicht für die Durchführung, Lieferung oder Qualität der bestellten Produkte oder der Dienstleistung, soweit diese nicht direkt von MSC Cruises durchgeführt werden. Die Art und das Ausmaß der allgemeinen Haftung für Drittanbieter wird in Übereinstimmung mit den einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften der Lieferantenländer sowie am Ort der Durchführung der Dienstleistung festgelegt und kann daher stark variieren und unterscheidet sich deutlich von den üblichen deutschen Haftungsnormen. MSC Cruises arbeitet nur mit solchen dritten Auftragnehmern und Dienstleistern zusammen, die eine hohe Qualität der Produkt- und Serviceleistung nachweisen können und die entsprechende Haftung gewährleisten. Eine Liste der Drittunternehmen und Lieferanten und ihre jeweiligen Geschäftsbedingungen sind an der Gäste-Rezeption zu jeder Zeit an Bord erhältlich.

### **II. Allgemeine Informationen**

Wenn Sie diese Art von angebotenen Zusatzleistungen online buchen möchten, informieren Sie sich bitte über Produktdetails und Servicedetails und lesen die Hinweise auf der Website sorgfältig durch. Bitte beachten Sie, dass MSC Cruises die größtmögliche Sorgfalt darauf verwendet hat, dass alle veröffentlichten Angebote und Preise für Waren und Dienstleistungen zum Zeitpunkt der Drucklegung oder Veröffentlichung korrekt sind. MSC Cruises und alle dritten Auftragnehmer und Lieferanten behalten sich jedoch vor, Fehler in der Ausschreibung zu korrigieren, sobald wir oder einer der Partner sich der fehlerhaften Ausschreibung bewusst ist. Dies betrifft sowohl die Preisausschreibung als auch die Produkt- oder Dienstleistungsbeschreibung. Darüber hinaus behält sich MSC Cruises sowie alle dritten Auftragnehmer oder Lieferanten das Recht vor, jederzeit Preise und Leistungen zu ändern, ohne vorherige Ankündigung. Wenn durch diese Korrektur – für den Fall, dass Sie eine solche betroffene Leistung gebucht haben - Ihre Erwartungen bezüglich des gebuchten Services nun nicht mehr erfüllt sind, erhalten Sie die volle Rückerstattung der bezahlten Dienstleistungen. Eine weitergehende Haftung wird aus der Änderung für Ihren speziellen Service-Vertrag mit MSC Cruises oder einem dritten Auftragnehmer oder Lieferanten abgelehnt. Vor der Abreise, erhalten Sie die detailliert alle Informationen bezüglich auf unserer Website beschriebenen Services und Angebote: [www.msc-kreuzfahrten.de](http://www.msc-kreuzfahrten.de)

### **III. Online Buchung von Zusatzleistungen**

Ihre gewünschten Zusatzleistungen können online vor der Abreise auf [www.msc-kreuzfahrten.de](http://www.msc-kreuzfahrten.de) gebucht werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Lagerkapazität für bestimmte Produkte oder die festgelegten Service-Zeiten für Dienstleistungen begrenzt sind, so dass es zum Zeitpunkt des Check in an Bord durchaus bereits zu Engpässen bei bestimmten Produkten und Services kommen kann. Daher empfehlen wir Ihnen, Ihr Lieblingsprodukt oder -service bereits vor der Abreise online auf [www.msc-kreuzfahrten.de](http://www.msc-kreuzfahrten.de) zu buchen. Bitte beachten Sie die speziellen Anforderungsprofile für bestimmte Produkte oder Dienstleistungen; so kann es Alters-, Gewichts- oder Größenbeschränkungen oder besondere Anforderungen an die körperliche Fitness geben.

### **IV. Die Zahlung der Zusatzleistungen**

Alle Preise verstehen sich pro Person in EUR. Die Zahlung Ihrer Zusatzleistungen online kann nur mit gültiger Kreditkarte erfolgen. Ihr Kauf garantiert und sichert Ihnen eine bestätigte Buchung für Ihre gebuchte Leistung. Sie erhalten eine schriftliche Bestätigung per Email mit Ihrer Zahlungsbestätigung für jede gebuchte Dienstleistung oder jedes Produkt. Wir gehen davon aus, dass Ihre E-Mail-Adresse

bei der Buchung richtig angegeben ist und Sie das Risiko, das mit der Nutzung solcher Kommunikationsformen verbunden ist, kennen.

#### **V. Stornierung / Änderung der gebuchten Leistung**

Stornierungen oder Änderungen Ihrer gebuchten Zusatzleistungen auf [www.msc-kreuzfahrten.de](http://www.msc-kreuzfahrten.de) können online vor der Abreise oder an Bord erfolgen. Für einige spezielle Dienstleistungen fallen Stornogebühren an, wie diese von MSC, den dritten Auftragnehmern oder Lieferanten nach deren Stornoregelung in deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen veröffentlicht sind. Über diese Stornobedingungen werden Sie gesondert in der Produktbeschreibung informiert. Stornierte Dienstleistungen/Produkte werden Ihrer Kreditkarte oder Ihrem Bankkonto wieder gutgeschrieben. Alle Stornokosten der dritten Auftragnehmern oder Lieferanten sind von der zurückzahlenden Summe bereits abgezogen und die Differenz wird Ihnen gutgeschrieben. Stornierungen oder Umbuchungen, die an Bord vorgenommen werden, sind genau an die mitgeteilten Storno-Fristen entsprechend der veröffentlichten Bordkommunikation gebunden. Bitte beachten Sie, dass an Bord stornierte Zusatzleistungen ausschließlich Ihrem Bordkonto gutgeschrieben werden, unabhängig davon, ob der Service/ das Produkt im Voraus über [www.msc-kreuzfahrten.de](http://www.msc-kreuzfahrten.de) oder an Bord gebucht wurde. Die Stornogebühr von dem dritten Auftragnehmer oder Lieferanten wird von der Rückerstattung abgezogen, die Differenz Ihrem Bordkonto gutgeschrieben. Im Krankheitsfall können Sie Ihre gebuchten Leistungen ohne zusätzliche Kosten stornieren, sofern Sie ein Attest vom Schiffsarzt vorlegen (Kosten für das Attest sind von Ihnen zu tragen). Wenn Mitreisende auch die gebuchten Leistungen wegen der Pflege der kranken Reisenden ohne Kosten stornieren müssen, benötigen sie ebenso ein Attest vom Schiffsarzt. Soweit Sie Ihre gebuchte Zusatzleistung (SPA / Spezialitätenrestaurant) nicht wie gebucht nutzen, ohne diese rechtzeitig zu stornieren, entstehen Stornokosten in Höhe von 95%.

#### **VI. Gesundheitshinweise**

Bitte haben Sie Verständnis, dass nicht alle Sonderleistungen für Gäste mit eingeschränkter Mobilität oder individuellen Beeinträchtigungen oder mit relevanten gesundheitlichen Problemen geeignet sind. Einige Zusatzleistungen erfordern ein Mindestmaß an Fitness. Einige Zusatzleistungen haben Gewichts- oder Größenbeschränkungen aufgrund der örtlichen Sicherheitsbestimmungen. Sie werden über solche Beschränkungen in der Leistungsbeschreibung informiert. Vor allem, wenn Sie einen Rollstuhl benutzen, oder schwanger sind, sollten Sie vor der Buchung fragen, ob diese Art der Leistung für Sie geeignet ist.

Bitte beachten Sie auch, dass Alkohol oder Drogen ebenso wie die Einnahme von Medikamenten bezogen auf Ihren aktuellen Gesundheitszustand, sowie Schwindel, Benommenheit, Durchblutungsstörungen, Beeinträchtigung der Reaktionsfähigkeit, Erkrankungen der Atemwege, Rücken- oder Nackenprobleme oder eine andere Erkrankung, eine kritische Situation verursachen kann, die ebenso wie körperliche Überbelastungen Ihre Teilnahme an der gebuchten Leistung gefährden kann. Mit der Buchung einer bestimmten Dienstleistung haben Sie Ihre körperliche und geistige Fitness soweit zu gewährleisten, dass die ausgeschriebenen Services nach dem Anforderungsprofil dieser Dienstleistung für Sie und andere Gäste gefahrlos durchgeführt werden können. Dies gilt auch für alle Ihre mitgebuchten Begleitpersonen.

#### **VII. Leistungsänderungen und Haftung**

Die Sicherheit aller Beteiligten und eine reibungslose Durchführung des beworbenen Services bzw. der Dienstleistung sind oberste Priorität für MSC Cruises, den dritten Auftragnehmer oder Lieferanten. Aus diesem Grund behalten diese sich das Recht vor, Leistungsbeschreibung und geplanten Zeitpunkt der zu erbringenden (Teil-)Dienstleistung ohne vorherige Ankündigung zu ändern, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Dieses beinhaltet das Recht die Teilnehmer ohne Erstattung der Kosten, vor Beginn der Dienstleistung oder des Services oder auch während der Durchführung auszuschließen, die durch ihr Verhalten eine Gefahr für den Teilnehmer selbst darstellt oder die Sicherheit und das Wohlbefinden der anderen Gäste gefährdet. Für die Umsetzung und Durchführung der Dienstleistungen und Services, die nicht von MSC Cruises ausgeführt werden, sondern durch den dritten Auftragnehmer oder Lieferanten ausgeführt werden, übernimmt MSC keine Haftung. Jeder Ausfall der Dienstleistung, jede Schlechtleistung oder Sachschäden oder Verletzungen der Person muss ausschließlich dem direkten Vertragspartner gemeldet werden und mit diesem geklärt werden. MSC übernimmt keine Haftung, mit Ausnahme von fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlungen von MSC auf der Grundlage des Vermittlungsvertrag, unabhängig aus welchem Rechtsgrund. Für

Dienstleistungen, die von MSC Cruises S.A. durchgeführt werden, lesen Sie bitte die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von MSC Cruises S.A., die Sie mit Ihrem Reisevertrag akzeptiert haben.

#### **VIII. Geltendes Recht**

Ihr Vermittler-Vertrag mit MSC Cruises über Ihre speziellen Dienst- und Zusatzleistungen unterliegt deutschem Recht. Für Ihren speziellen Service-Vertrag, abgeschlossen mit dem dritten Auftragnehmer bzw. Lieferant, ist das anwendbare Recht, dasjenige welches in den Geschäftsbedingungen des entsprechenden Vertragspartners festgelegt ist oder bei fehlenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Ihres Vertragspartners, das anwendbare Recht des Landes, in dem die Dienstleistung ausgeführt wird.

Für Ihre Landausflüge sollen Ihnen die folgenden Bedingungen und Hinweise helfen, Ihre Landausflüge vorab zu organisieren und anschließend gut informiert zu genießen. Rechtlich schließen Sie einen Vertrag mit MSC Cruises S.A. ( im folgenden „MSC Cruises“ oder „MSC“ genannt) über eine Geschäftsbesorgung. MSC hilft Ihnen bei der Buchung Ihrer Landausflüge. Mit diesen Ausflugsbedingungen möchten wir die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und uns im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages näher regeln und Ihnen zugleich einen Überblick über die üblichen Bedingungen Ihrer lokalen Ausflugsveranstalter geben. Die detaillierten Geschäftsbedingungen der einzelnen Ausflugsveranstalter sind, soweit diese solche Bedingungen eingeführt haben, an Bord am Ausflugschalter auf Anfrage jederzeit einsehbar.

### **I. Veranstalter der Landausflüge und Haftung**

Das Ausflugsprogramm haben wir gemeinsam mit unseren renommierten Agenturen in den Zielgebieten für Sie sorgfältig zusammengestellt. Die Durchführung liegt jedoch ausschließlich in den Händen der örtlichen Agenturen, die als Veranstalter der Ausflüge Ihre alleinigen Vertragspartner sind. MSC Cruises ist lediglich Vermittler der Ausflüge, um Ihnen ein Höchstmaß an Service und Bequemlichkeit bei der Auswahl und der Buchung Ihres gewünschten Landprogrammes zu gewährleisten und haftet daher nicht für die Durchführung der vermittelten Ausflugsbuchung. Art und Umfang der Haftpflicht- und Unfallversicherung der lokalen Agenturen entsprechen der jeweiligen Gesetzgebung vor Ort und können daher stark variieren und auch erheblich von üblichen deutschen Versicherungsstandards abweichen. MSC Cruises arbeitet nur mit solchen örtlichen Veranstaltern zusammen, die einen hochwertigen Versicherungsschutz nachweisen können. Eine Liste der Ausflugsveranstalter sowie deren jeweilige Geschäftsbedingungen sind an Bord am Ausflugschalter jederzeit einsehbar.

### **II. Allgemeines**

Wenn Sie sich an Bord auf die jeweiligen Häfen einstimmen möchten, stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung: Informationsfilme, Hafeninfos in besonderen Informationsveranstaltungen und ein TV Kanal mit Präsentation des Ausflugsprogrammes sowie Aushänge und Ausflugspräsentationen unserer MSC Ausflugsbetreuer.

### **III. Buchung der Ausflüge**

Ihre gewünschten Ausflüge können Sie bis kurz vor Reisebeginn auf buchen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Teilnehmerzahl auf vielen Ausflügen limitiert ist und für die Buchung an Bord dann gegebenenfalls keine freien Plätze mehr zur Verfügung stehen. Deshalb empfehlen wir Ihnen, Ihre Lieblingsausflüge schon vor Reisebeginn zu buchen. Bitte beachten Sie die entsprechenden Anforderungsprofile der jeweiligen Tour im Hinblick auf Fußweg- und Wanderweglängen, Alters-, Gewichts- oder Größenbeschränkungen oder eine bestimmte körperliche Fitness. Für einige Ausflüge verlangen die örtlichen Veranstalter die Unterzeichnung eines speziellen Haftungsformulars( z.B. bei Tauch- und Schnorchelausflüge, Zipline Touren oder Fahrten mit einem ATV).

### **III. Zahlung der Ausflüge**

Alle Preise sind in Euro angegeben. Der Kauf gewährleistet eine verbindliche Reservierung Ihres gebuchten Ausflugs. Sie erhalten über Ihre gebuchten Landausflüge eine gesonderte Bestätigung Ihrer Buchung. Die Tickets werden Ihnen dann auf Ihre Kabine zugestellt. An Bord gebuchte Ausflüge werden immer über Ihr Bordkonto abgerechnet.

### **IV: Rücktritt/Umbuchung von Ausflügen**

Stornierungen oder Umbuchungen können über Ihr Reisebüro oder an Bord vorgenommen werden. Bei besonderen Ausflügen fallen für eine Stornierung Stornokosten seitens des Veranstalters an. Hierauf werden Sie in der Ausschreibung gesondert hingewiesen. Etwaige Stornokosten des örtlichen Veranstalters werden von der Erstattungssumme in Abzug gebracht. Die Stornierung oder Umbuchung der gebuchten Landausflüge kann **bis zu 2 Tage** vor Abreise kostenfrei vorgenommen werden.

Stornierungen oder Umbuchungen an Bord sind nur bis zu dem in der Bordzeitung kommunizierten jeweiligen Buchungsschluss unter Berücksichtigung der anfallenden Stornokosten möglich. Zu diesem Zeitpunkt melden wir unseren örtlichen Partneragenturen die exakten Teilnehmerzahlen, die für die Organisation der Busse und Reiseleiter benötigt werden. Danach haben wir nur noch begrenzt freie Kapazitäten. Bitte berücksichtigen Sie, dass an Bord stornierte Leistungen ausschließlich über das

Bordkonto abgerechnet werden, unabhängig davon, ob der Ausflug im Vorwege gebucht wurde. Die Gutschrift erfolgt ausschließlich über die Bordkontoabrechnung.

Sollten Sie erkranken, können Sie den Ausflug gegen Vorlage eines Attests vom Bordarzt (gegen Gebühr) für sich ohne weitere Kosten stornieren. Soweit Mitreisende wegen der Betreuung erkrankter Reisetilnehmer die Leistung ebenfalls stornieren müssen, ist auch hier ein Attest des Bordarztes notwendig.

Bei Nichterscheinen beim gebuchten Ausflug ohne rechtzeitige vorherige Absage, oder Attestvorlage, werden 95% der Landausflugskosten fällig.

#### **V. Mindest – und Maximalteilnehmerzahlen**

Bei einigen Ausflügen ist das Erreichen einer Mindestteilnehmerzahl Voraussetzung, dies gilt insbesondere bei Ausflugsprogrammen die in speziellen Sprachen durchgeführt werden. MSC Cruises und die verantwortliche Ausflugsagentur behalten sich daher das Recht vor, einen Ausflug bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl abzusagen. Wir werden Sie darüber frühzeitig informieren so dass Sie die Möglichkeit haben andere alternativ angebotene Ausflüge zu wählen. Sollten Sie keine Alternative aus unserem umfangreichen Ausflugsangebot finden, schreiben wir Ihnen den Rückerstattungsbetrag unverzüglich gut. Bei Preisdifferenzen zu einem alternativ gewählten Ausflug erstatten wir Ihnen die Preisdifferenz bzw. belasten Ihr Bordkonto mit dem Mehrpreis.

Bei fast allen Ausflügen ist die Teilnehmerzahl begrenzt. Die Anmeldungen berücksichtigen wir in der Reihenfolge des Eingangs. Bitte haben Sie Verständnis, wenn wir Ihre Anmeldung nicht mehr annehmen können, sollten bestimmte Ausflüge ausgebucht sein. Deshalb empfehlen wir Ihnen dringend die Vorausbuchung Ihrer gewünschten Lieblingsausflüge. Ansonsten beraten wir Sie gerne hinsichtlich Alternativen.

#### **VI. Kinderermäßigung**

Kinder unter zwei Jahren können kostenlos an den Ausflügen teilnehmen, haben aber keinen Anspruch auf einen Sitzplatz. Die Teilnahme erfolgt in diesen Fällen auf eigene Gefahr und auf Verantwortung der Eltern und Erziehungsbeauftragten.

Im Alter von 2 bis 11 Jahren gibt es bei fast allen Ausflügen Kinderermäßigungen. Auf bestimmten Ausflügen ist jedoch ein Mindestalter aus sicherheitsrelevanten Gründen vorgeschrieben, so dass Kinder und Jugendliche nicht oder erst ab einem bestimmten Alter an diesen Ausflügen teilnehmen dürfen. Hinweise hierauf finden Sie in der ausführlichen Tourbeschreibung.

#### **VII. Leistungen**

Alle Beförderungsleistungen, Besichtigungen, Führungen und Eintrittsgelder sind bei allen Ausflügen im Preis enthalten, sofern dies vom örtlichen Veranstalter nicht anders im Programm ausgeschrieben ist. Die Verpflegung mit Getränken und/oder Speisen wird – sofern vorgesehen – vom örtlichen Veranstalter im Programm ausgewiesen. Bei Mahlzeiten bitten wir zu berücksichtigen, dass diese oft nach örtlichen Gegebenheiten ausgesucht werden und daher häufig regionale Küche und Spezialitäten repräsentieren. So lernen Sie zugleich Land und Leute authentisch kennen. Bitte beachten Sie, dass die Qualität und Auswahl an Speisen und Getränken von dem bekannten Standard und Angebot an Bord abweichen kann.

#### **VIII. Beachtung lokaler Gepflogenheiten und Vorschriften**

Unsere Ausflugsprogramme bieten Ihnen vielfältige Möglichkeiten einen fremden Kulturkreis hautnah zu erleben. In einigen Ländern ist es üblich, im Rahmen organisierter Ausflüge lokale Märkte oder kunsthandwerkliche Bazare und Läden zu besuchen, dies gehört zum Kennenlernen ebenso dazu wie die Möglichkeit mit Hilfe Ihres Reiseleiters Souvenirs zu erwerben. Bitte begegnen Sie den Menschen vor Ort unvoreingenommen und respektieren Sie bitte die jeweiligen Sitten und Gebräuche. Dies gilt insbesondere für eine der Religion und dem kulturellen Erwartungshorizont des Gastlandes angemessene Bekleidung.

#### **IX. Reiseleitung und sorgfältige Auswahl der Transportmittel**

Der örtliche Veranstalter bemüht sich bei allen Ausflügen mit entsprechender deutschsprachiger Durchführung um geeignete lokale deutschsprachige Reiseleiter, die jedoch in manchen Zielgebieten gar nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Ihre Erwartungshaltung an die Beherrschung der deutschen Sprache sollte insoweit die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen. In diesem Fall

werden die Ausflüge nach Möglichkeit zusätzlich von MSC Reisebegleitern mitgeführt. Die Beförderung und die gewählten Busse und anderweitigen Transportmittel und Fahrzeuge entsprechen dem jeweiligen Landesstandard. Die örtlichen Veranstalter sorgen dafür, dass Sie es so angenehm wie möglich haben. Ihre örtlichen Reiseleiter freuen sich natürlich immer über Ihr Lob und Ihre Anregungen – und, wenn Sie mit der Leistung besonders zufrieden waren, auch über Trinkgeld.

#### **X. Klima und Kleidung**

Zum Klima vor Ort informieren Sie sich bitte in unseren Hinweisen zum jeweiligen Hafen sowie in den Ausflugsbeschreibungen und beachten bitte den Wetterbericht in Ihrer Bordzeitung. Eine Jacke oder einen Pullover sollten Sie auf jeden Fall im Gepäck haben, da gerade auch in warmen Gegenden Busse und Gebäude oft klimatisiert sind. Tragen Sie festes und bequemes Schuhwerk mit einer rutschfesten Sohle für Wanderungen, Stadterkundungen und die Besichtigung von Ausgrabungsstätten. Beachten Sie unbedingt die individuellen Kleidungshinweise in den jeweiligen Ausflugsbeschreibungen. Sonnencreme, Sonnenbrille und gegebenenfalls eine Kopfbedeckung gehören ebenso wie Wasser oder andere Getränke zu Ihrer persönlichen Standard Ausflugsausrüstung. So Sie tagsüber Medikamente benötigen, vergessen Sie diese nicht auf Ihrer Kabine.

#### **XI. Gesundheitshinweise**

Für die Ausflugsziele gelten die generellen Gesundheitshinweise und -empfehlungen aus dem aktuellen MSC Katalog. Seien Sie besonders vorsichtig bei Eiswürfeln, Trinkwasser, wärmeempfindlichen Speisen und beim Baden in unbekanntem Gewässern, im Meer ebenso wie in Binnengewässern.

#### **XII. Gäste mit individuellen Beeinträchtigungen**

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass nicht alle Ausflüge für Gäste mit eingeschränkter Beweglichkeit oder individuellen Beeinträchtigungen geeignet sind. Manche Touren erfordern ein Mindestmaß an Kondition oder Sportlichkeit. Einige Ausflüge haben aufgrund der örtlichen Sicherheitsbestimmungen Gewichts- bzw. Größenbeschränkungen. Hierauf werden Sie in den einzelnen Ausflugsbeschreibungen hingewiesen. Besonders, wenn Sie auf einen Rollstuhl angewiesen sind, nicht gut zu Fuß oder schwanger sind, sollten Sie sich nicht zu viel zumuten. Unsere Ausflugsberater an Bord beraten Sie gern individuell, welche Ausflüge für Sie geeignet sind. Vor allem Rollstuhlfahrer sollten eine Begleitperson dabei haben, da die Reiseleiter der örtlichen Veranstalter während der Ausflüge keine Hilfestellung gewährleisten können. Auf jeder Reise findet für Gäste mit individuellen Beeinträchtigungen eine gezielte Beratung zu den geeigneten Ausflugsprogrammen statt.

Bitte beachten Sie auch das Alkohol- oder Drogenkonsum sowie die Einnahme von Medikamenten, die zu Schwindel, Kreislaufstörungen, Beeinträchtigung des Reaktionsvermögens führen können, Ihre Teilnahme an den gebuchten Ausflügen gefährden kann. Bitte beachten Sie, dass während des Ausfluges unter Umständen kein unmittelbarer Zugang zu medizinischer Hilfe gewährleistet werden kann, welches zu einer gesundheitsgefährdenden Situation für Sie führen kann. Mit der Buchung eines Ausfluges garantieren Sie dem örtlichen Veranstalter ihre körperliche und geistige Fitness an der ausgeschriebenen Tour entsprechend des Anforderungsprofils.

#### **XIII. Die Umwelt schonen**

MSC setzt sich maßgeblich für den Umwelt- und Artenschutz in den angefahrenen Zielgebieten ein. Der Souvenir-Kauf von Korallen, Muscheln, ausgestopften Tieren, Schildkrötenpanzern und Artikeln aus Schlangenhaut oder sonstigen geschützten Tierarten bringt Sie in rechtliche Schwierigkeiten. Die Ein- und Ausfuhr solcher Souvenirs und Produkte ist nach dem Washingtoner Artenschutzabkommen verboten. Bei der Ausreise riskieren Sie die Beschlagnahme und hohe Geldstrafen. Abfälle gehören in Müllbehälter bzw. sollten wieder mit an Bord genommen werden.

#### **XIV. Leistungsänderungen**

Die Sicherheit der Teilnehmer und ein reibungsloser Ablauf des ausgeschriebenen Ausfluges sind für den örtlichen Veranstalter oberste Priorität. Deshalb behalten sich die lokalen Veranstalter ausdrücklich vor, einzelne Programmpunkte und -zeiten des Ausfluges auch ohne vorherige Ankündigung zu ändern oder zu ersetzen. Dazu zählt auch, Teilnehmer ohne Erstattung der Kosten sowohl vor Ausflugsbeginn als auch während der Durchführung des Ausfluges auszuschließen, wenn

deren Verhalten eine Gefahr für den Teilnehmer selbst darstellt oder die Sicherheit und das Wohlbefinden der Gruppe gefährden könnte. Die örtlichen Veranstalter behalten sich ausdrücklich vor, solche Teilnehmer von dem Ausflug vor Antritt oder bei späterer Feststellung der Ungeeignetheit im Sinne der physischen Anforderungen auszuschließen und zum Schiff auf deren Kosten zurückzubefördern.

Für die Durchführung der nur vermittelten Ausflüge kann seitens MSC keinerlei Haftung übernommen werden. Jedwede Leistungsstörung oder jeder Schaden und Verletzung ist ausschließlich mit Ihrem unmittelbaren Vertragspartner, dem örtlichen Veranstalter zu klären und bei diesem zu reklamieren. MSC lehnt ausdrücklich als Vermittler jede über eine fehlerhafte Vermittlung im Geschäftsbesorgungsverhältnis hinausgehende Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund ab.

Für die Durchführung des Ausfluges ist ausschließlich ihr örtlicher Veranstalter als Vertragspartner verantwortlich. Seitens der örtlichen Veranstalter kann jedoch keine Garantie dafür übernommen werden, dass der Ausflug wie ausgeschrieben durchgeführt wird, da kurzfristig auftretende Ereignisse die Sicherheit, die Durchführbarkeit oder die Qualität des Ausflugs beeinflussen können. Bitte berücksichtigen Sie, dass es sich bei den Angaben zum Programmablauf einer Tour um Circa-Angaben handelt. In Abhängigkeit von örtlichen Gegebenheiten, Feiertagen und saisonalen Besonderheiten sowie der Verkehrssituation im Zielgebiet können die Tourverläufe möglicherweise auch signifikant von der ursprünglichen Beschreibung abweichen, ohne dass dies zu Gewährleistungsansprüchen berechtigt.

#### **XV. Versicherungsschutz**

Der Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz der lokalen Veranstalter entspricht der örtlichen Gesetzgebung, deren Haftungsgrenzen möglicherweise von bekannten deutschen Standards erheblich abweichen. Wir empfehlen daher dringend von dem von unseren Partnerversicherungsgesellschaften angebotenen Reiseversicherungsschutz Gebrauch zu machen und dort ein Komplettschutzpaket zu buchen, um auch im Falle eines Unfalles bestmöglichst im Ausland geschützt zu sein. Die Angebote finden Sie in dem aktuellen MSC Katalog.

#### **XVI. Für Ihre persönliche Sicherheit**

Bitte lassen Sie Ihr persönliches Handgepäck nicht unbeaufsichtigt und auch nicht im Ausflugsbus zurück. Teurer Schmuck oder die wertvolle Armbanduhr sollte ebenso an Bord bleiben, wie eine wertvolle Kamera- oder Filmausrüstung entsprechend den allgemeinen Geschäftsbedingungen von MSC Cruises und den allgemeinen Beförderungsbedingungen. Bitte beachten Sie ebenso die Hinweise Ihrer örtlichen Reiseleitung und meiden Sie größere Menschenansammlungen oder Gedränge. ZU Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie immer eine kleinere Menge Bargeld mit sich führen.

#### **XVII. unbegleitete Jugendliche auf Ausflug**

Je nach Alter gelten besondere Bedingungen: Bis zum 18. Geburtstag ist die Teilnahme ausschließlich in Begleitung eines Erwachsenen möglich, der von einem Erziehungsberechtigten benannt werden muss. Die Begleitung/Aufsicht kann nicht von MSC Mitarbeitern, dem örtlichen Reiseleiter oder sonstigen Ausflugsteilnehmern übernommen werden. Die örtlichen Veranstalter behalten sich das Recht vor, für einige Ausflüge ein abweichendes Mindestalter für die Teilnahme vorzuschreiben. Sollte dies der Fall sein, weisen wir in der Ausflugsbeschreibung gesondert darauf hin. Wir bitten Sie um Verständnis, das alle angegebenen Altersgrenzen verbindlich und Ausnahmen generell aus Sicherheitsgründen nicht möglich sind.

#### **XVIII Anwendbares Recht**

Ihr mit MSC Cruises abgeschlossener Geschäftsbesorgungsvertrag für die Buchung von Landausflügen unterliegt deutschem Recht. Für Ihre Landausflugsverträge mit den jeweils einzelnen lokalen Ausflugsveranstaltern gilt das anwendbare Recht, wie diese es in ihren Geschäftsbedingungen geregelt haben, oder im Falle von nicht vorhandenen Regelungen das anwendbare Recht des Landes in dem der Ausflug durchgeführt wird.